

Umwandlungsbericht des Vorstands der NORMA Group AG

betreffend die Umwandlung der NORMA Group AG, Maintal, Deutschland,

in eine

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)
mit der Firma NORMA Group SE und dem Sitz in Maintal, Deutschland



Inhaltsübersicht

Umwai	ndlungsbericht	1
des Vo	rstands der NORMA Group AG	1
1	Einleitung	7
2	Die NORMA Group AG	8
2.1	Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	8
2.2	Geschäftstätigkeit	9
2.2.1 2.2.2 (i) (ii)	Produktprogramm Vertriebsstrukturen EJT-Vermarktungstrategie DS-Vermarktungsstrategie	10 10 10
2.2.3 (i) (ii)	Geschäftsentwicklung Umsatzerlöse Bereinigtes betriebliches Ergebnis	11
2.3	Kapital und Aktionäre	12
2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4	Grundkapital Genehmigtes Kapital Bedingtes Kapital Börsenhandel und Aktionärsstruktur	12 13
2.4	Verfassung der Gesellschaft	14
2.4.1 (i) (ii) 2.4.2 2.4.3 Group	Organe Vorstand Aufsichtsrat Corporate Governance Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group AG und der NORM. 17	14 15 16
3	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung	17
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung	17
3.2	Kosten der Umwandlung	18
	Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in chland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der NORMA Group AG und in der NORSE	
4.1	Einführung	18
4.2	Allgemeine Vorschriften	19
4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4	Grundkapital und Aktien Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung Firma Mitteilungspflichten	20 21
4.3	Gründungsvorschriften	21
4.4	Kapitalerhaltung und Gleichbehandlung der Aktionäre	22



4.5	Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System	22
4.5.1	Leitungsorgan (Vorstand)	23
(i)	Leitung der Gesellschaft	
(ii)		
(iii) Vertretung der Gesellschaft	24
(iv	-	
(v)	•	
(vi		
Kr	editgewährung an Vorstandsmitglieder	25
(vi	i) Berichte an den Aufsichtsrat	25
(vi	ii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit	27
(ix) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	27
(x)	Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft	28
4.5.2	Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)	
(i)	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	28
(ii)	Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern	29
(iii		
(iv	•	
(v)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	31
(vi	,	
	rübergehende Abordnung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Vorstand	
(vi	·	
(vi	•	
(ix	•	
(x)		
(xi	•	
(xi		35
(xi		
	editgewährung an Aufsichtsratsmitglieder	
•	v) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht	
4.5.3	Hauptversammlung	
(i)		
(ii)		
(iii		
	gesordnung auf Verlangen einer Minderheit	
(iv	,	
(V)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
(vi	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
(vi		
(vi (ix	,	
•	, -	
(x)	,	
4.6	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	44
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	44
4.8	Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander	44
4.9	Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellte	
Jahres	sabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	44



4.9.1 4.9.2	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	
4.9.3	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	
4.9.4	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	
4.10	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft	.45
4.11	Verbundene Unternehmen/Konzernrecht	.46
4.12	Straf- und Bußgeldvorschriften	.46
4.13	Deutscher Corporate Governance Kodex	.46
5	Durchführung der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE	.46
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	.46
5.2	Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung	.47
5.3	Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat	.48
5.4	Hauptversammlung der NORMA Group AG	.48
5.5 der NC	Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in RMA Group SE	
5.6 Group	Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der NORM SE	
5.7	Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung	.49
6 Auswir	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der NORMA Group SE sowie der kungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	51
6.1.1	Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE (Ziffer 1 des	
Umwai	ndlungsplans)	.51
6.1.2	Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)	
6.1.3	Rechtsform, Firma und Sitz der NORMA Group AG und der NORMA Group SE (Ziffer 3	
des Un 6.1.4	nwandlungsplans)	.52
	ndlungsplans)	52
6.1.5	Satzung der NORMA Group SE und Kapitalia (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)	
6.1.6	Kein Barabfindungsangebot (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)	.54
6.1.7	Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 7 des Umwandlungsplans 54	;)
6.1.8	Vorstand (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)	54
6.1.9	Aufsichtsrat (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)	
6.1.10	Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)	56
6.1.11	Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA	4
Group	SE (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)	
(i)	Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der NORMA Group SE	
(ii)	Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 11	
	s Umwandlungsplans)	
(iii) (iv)		.oo
` '	oup SE und Kosten des Verfahrens (Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans)	59
0,10		. 50



(V)	Gesetzlich vorgesehener inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnen 59	mer
(vi)	Beschreibung der gesetzlichen Auffangregelung	60
6.1.12	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.	62
6.1.13	Abschlussprüfer (Ziffer 13 des Umwandlungsplans)	62
6.2	Erläuterung der Satzung der NORMA Group SE	62
6.2.1	Firma, Sitz und Dauer (§ 1)	63
6.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2)	63
6.2.3	Bekanntmachungen und Informationsübermittlungen (§ 3)	63
6.2.4	Höhe und Einteilung des Grundkapitals (§ 4)	63
6.2.5	Genehmigtes Kapital (§ 5)	64
6.2.6	Bedingtes Kapital (§ 6)	65
6.2.7	Namensaktien, Aktienurkunden (§ 7)	66
6.2.8	Organisationsverfassung (§ 8)	66
6.2.9	Zusammensetzung, zustimmungsbedürftige Geschäfte, Geschäftsordnung und Amtszei	t
des Vo	rstands (§ 9)	67
6.2.10	Vertretung der Gesellschaft (§ 10)	68
6.2.11	Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 11)	68
6.2.12	Vorsitzender und Stellvertreter (§ 12)	70
6.2.13	Einberufung und Beschlussfassung (§ 13)	70
6.2.14	Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; Satzungsänderungen (§ 14)	72
6.2.15	Vergütung (§ 15)	72
6.2.16	Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 16)	72
6.2.17	Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung (§ 17)	72
6.2.18	Stimmrecht (§ 18)	73
6.2.19	Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19)	73
6.2.20	Beschlussfassung (§ 20)	73
6.2.21	Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 21)	74
6.2.22	Verwendung des Jahresüberschusses (§ 22)	74
6.2.23	Gewinnverwendung und Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre (§ 23)	75
6.2.24	Gründungskosten / Formwechselaufwand (§ 24)	75
6.2.25	Maßgebliche Sprache (§ 25)	76
7	Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	76
8	Wertpapiere und Börsenhandel	76



Verzeichnis definierter Begriffe

BVG besonderes Verhandlungsgremium der Arbeit-

nehmer

EU Europäische Union

EUR Euro

EWR Europäischer Wirtschaftsraum (im Sinne des

Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum)

Gesellschaft NORMA Group AG bzw. NORMA Group SE

Großbritannien Vereinigtes Königreich von Nordirland und

Großbritannien

Hauptversammlung 2013 Ordentliche Hauptversammlung der NORMA

Group AG am 22. Mai 2013

NORMA Group AG NORMA Group AG

NORMA Group SE NORMA Group AG nach ihrer Umwandlung in

die Rechtsform der SE

NORMA Group AG und die übrigen zum NOR-

MA-Konzern gehörenden Gesellschaften

Mitgliedstaat / Mitgliedstaaten Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR

Satzung der NORMA Group AG Satzung der NORMA Group AG in ihrer Fas-

sung vom 6. April 2011

SE Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)

SEAG Gesetz "zur Ausführung der Verordnung (EG)

Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBI. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.)

SEBG Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer

in einer Europäischen Gesellschaft vom

22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBI. Teil

I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.)

SE-Richtlinie Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Okto-

ber 2001 zur Ergänzung des Statuts der Euro-

päischen Gesellschaft

SE-VO Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom

8. Oktober 2001 über das Statut der Europä-

ischen Gesellschaft (SE)

Werthaltigkeitsbescheinigung Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO



1 Einleitung

Der Vorstand der NORMA Group AG (nachfolgend "NORMA Group AG") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der NORMA Group AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend auch "SE") erstellt, welcher am 4. April 2013 notariell beurkundet wurde (UR-Nr. 175/2013 des Notars Dr. Hans Ulrich Kleim mit Amtssitz in Hanau). Mit "NORMA Group SE" ist im Folgenden die NORMA Group AG nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE gemeint. Die NORMA Group AG bzw. nach ihrer Umwandlung in die Rechtsform der SE die NORMA Group SE wird in diesem Umwandlungsbericht auch als "Gesellschaft" bezeichnet.

Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO"). Ergänzend zur SE-VO finden die Regelungen des Gesetzes "zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)" vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBI. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3675 ff.) ("SEAG") Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE wird nach dem "Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft" vom 22. Dezember 2004 (veröffentlicht in BGBI. Teil I, Jahrgang 2004, Nr. 73, S. 3686 ff.) ("SEBG") geregelt. Unter "Beteiligung der Arbeitnehmer" ist in diesem Zusammenhang jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – zu verstehen, durch das die Arbeitnehmer Einfluss auf die Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen können. Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("SE-Richtlinie") um. Zusätzlich finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Richtlinie Anwendung, die in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") (zusammen die "Mitgliedstaaten" bzw. der "Mitgliedstaat") gelten, in denen die NORMA Group Arbeitnehmer beschäftigt. Die deutschen Mitbestimmungsgesetze sind auf eine SE nicht anwendbar. Die Beteiligung der Arbeitnehmer einer SE wird grundsätzlich entweder durch eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geregelt, soweit eine solche Vereinbarung zustande kommt. Anderenfalls wird die Beteiligung der Arbeitnehmer durch die gesetzliche Auffangregelung des SEBG geregelt. Auch auf die SE anwendbar sind die in ihrem Sitzstaat geltenden nationalen Regelungen über Arbeitnehmervertretungen wie z.B. Betriebsräte. Nur der Europäische Betriebsrat oder vergleichbare Gremien nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz werden nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG grundsätzlich durch den sogenannten SE-Betriebsrat ersetzt. Der Vorstand der NORMA Group AG und das von Arbeitnehmerseite gebildete sogenannte besondere Verhandlungsgremium ("BVG") haben am 26. Februar 2013 mit den Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE begonnen.

Die Umwandlung in die Rechtsform der SE erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Sie hat daher weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher in gleicher Weise fort, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.



Voraussetzung der Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung der NORMA Group AG dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der NORMA Group SE genehmigt. Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA Group AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan und die Satzung für die NORMA Group SE der Ordentlichen Hauptversammlung der NORMA Group AG am 22. Mai 2013 ("Hauptversammlung 2013") zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der NORMA Group AG hat diesen Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die die Umwandlung von der Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft in die supranationale Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird. Hinsichtlich der Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich der Umwandlungsbericht auf eine Zusammenfassung, da die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der NORMA Group AG in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2012 verwiesen (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft www.normagroup.com unter dem Link "Investor Relations" und dem weiteren Link "Hauptversammlung").

2 Die NORMA Group AG

2.1 Sitz/Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die NORMA Group AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung in Maintal, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 93582 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Edisonstr. 4, 63477 Maintal, Deutschland. Das Geschäftsjahr der NORMA Group AG ist das Kalenderjahr.

Die NORMA Group AG ist die Muttergesellschaft der NORMA Group und hält direkt und indirekt die Beteiligungen an den zur NORMA Group gehörenden Gesellschaften im Inund Ausland. Die NORMA Group AG und die übrigen zur NORMA Group gehörenden Gesellschaften werden nachfolgend zusammen auch "NORMA Group" genannt.

Unternehmensgegenstand der NORMA Group AG ist gemäß § 2 Abs. (1) ihrer Satzung

- (i) der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von direkten oder indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von verbindungstechnischen Produkten und Lösungen, einschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Führungs- oder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung dieser Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft; sowie
- (ii) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Darlehensforderungen und sonstigen Finanzanlagen.

Die NORMA Group AG ist nach § 2 Abs. (2) ihrer Satzung zur Durchführung aller Geschäftsaktivitäten berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen oder nützlich sind. Der Gesellschaft ist es insbesondere gestattet, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, andere Gesellschaften zu erwerben, zu veräußern und Toch-



tergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann ferner im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit einer Führungsoder Funktionsholding im Wege der direkten oder indirekten unternehmerischen Steuerung, Geschäftsführung und Verwaltung ihrer Beteiligungsgesellschaften mit diesen Gesellschaften oder Dritten entgeltliche Verträge jeder Art abschließen.

2.2 Geschäftstätigkeit

Die nachfolgende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bzw. der NORMA Group beschränkt sich auf eine Zusammenfassung. Zur näheren Information über die Geschäftstätigkeit wird auf den Geschäftsbericht 2012 verwiesen (abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft www.normagroup.com unter dem Link "Investor Relations" und dem weiteren Link "Hauptversammlung").

Die NORMA Group ist ein internationaler Markt- und Technologieführer in attraktiven Nischenmärkten für hochentwickelte Verbindungs- und Befestigungstechnologie.

2.2.1 Produktprogramm

Die NORMA Group fertigt und vertreibt ein breites Sortiment innovativer Verbindungslösungen in den drei Produktkategorien Befestigungsschellen (CLAMP), Verbindungselemente (CONNECT) sowie Fluidsysteme und Steckverbindungen (FLUID) für Kunden in über 90 Ländern. Hierbei beliefert die NORMA Group weltweit über 10.000 Kunden mit mehr als 30.000 qualitativ hochwertigen, häufig funktionskritischen Verbindungsprodukten und -lösungen.

Die NORMA Group steht im Markt für jahrelange Expertise, kundenspezifische Systemlösungen sowie eine globale Verfügbarkeit von Produkten bei verlässlicher Qualität und Liefertreue. Diese Kombination ist die Basis für die hohe Kundenzufriedenheit und bildet das Fundament für den nachhaltigen Geschäftserfolg der NORMA Group. Die Produkte und -lösungen, die die NORMA Group anbietet, machen lediglich einen geringen Kostenanteil an den Endprodukten des Kunden aus. Sie sind jedoch häufig funktionskritisch bezüglich Qualität, Leistungsfähigkeit und Betriebszuverlässigkeit des Endprodukts. Damit liefern sie einen entscheidenden Mehrwert für die Kunden. Globale Megatrends wie die Reduzierung von Emissionen, Leckagen, Gewicht und Größe sowie die verstärkte Modularisierung von Fertigungsprozessen stellen OEM-Unternehmen (Erstausrüster) immer wieder vor Herausforderungen bei der Entwicklung neuer Produkte. Die NORMA Group unterstützt ihre Kunden dabei proaktiv mit einem eigenen breiten Spektrum etablierter Markenprodukte sowie mit innovativen, maßgeschneiderten Verbindungsprodukten und -lösungen. Gemeinsam mit ihren Kunden trägt die NORMA Group so zu einer umweltfreundlichen, nachhaltigen und effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen bei.

Das Produktangebot an Befestigungsschellen und Verbindungselementen umfasst Produkte und Lösungen aus unlegierten Stählen oder aus Edelstahl, die zur Verbindung und Abdichtung von Rohren und/oder Schläuchen verwendet werden. Die Fluidprodukte sind ein- oder mehrschichtige thermoplastische Steckverbindungen für Flüssigkeitssysteme, die zu kürzeren Montagezeiten führen, einen sicheren Durchlauf von Flüssigkeiten oder Gasen gewährleisten und teilweise herkömmliche Produkte wie Elastomerschläuche ersetzen.



2.2.2 Vertriebsstrukturen

Unterstützt von einem weltweiten Netzwerk, zu dem 19 Produktionsstandorte sowie weitere Absatz- und Vertriebszentren sowie fünf weitere Vertriebsstellen in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika und im asiatisch-pazifischen Raum zählen, setzt die NORMA Group bei der Belieferung ihres vielfältigen Kundenstamms mit Produkten und Lösungen im Bereich Befestigungsschellen, Verbindungselemente und Fluidsysteme auf zwei unterschiedliche Vermarktungsstrategien – die hochentwickelte Verbindungstechnik (Engineered Joining Technologies – "EJT") und den Vertriebsservice (Distribution Services – "DS"). Mit diesem Ansatz, der der NORMA Group ein grundsätzliches Verständnis für die unterschiedlichen Anforderungen des Marktes gibt, hebt sich die NORMA Group von ihren produzierenden Wettbewerbern ab.

(i) EJT-Vermarktungstrategie

Mit der EJT-Vermarktungsstrategie liefert die NORMA Group maßgeschneiderte, ausgereifte Lösungen, die den spezifischen Anwendungserfordernissen industrieller OEM-Kunden entsprechen. Dabei baut die NORMA Group auf ihre technische Expertise, das profunde Verständnis der Kundenanforderungen und ihre nachgewiesene Führungsposition bei der Entwicklung innovativer, wertschöpfender Lösungen für ihre Kunden. Sind die hochentwickelten Verbindungstechniken einmal in ein Kundenendprodukt eingearbeitet, bleiben sie ihrer Erfahrung nach für gewöhnlich Teil der Konstruktion dieses Endprodukts. Die NORMA Group ist der Auffassung, dass sie durch ihre Reputation und ihre engen Kundenbeziehungen, in Verbindung mit dem funktionskritischen Charakter ihrer hochentwickelten Verbindungstechniken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Endprodukts in der Lage ist, ein starkes, nachhaltiges und ertragsorientiertes Wachstum bei der EJT-Vermarktung zu erzielen.

Die EJT-Verbindungslösungen sind in diversen Anwendungsbereichen, einschließlich Emissionskontrolle, Kühlsystemen, Luftansaugung und Induktion, Hilfssystemen und Infrastruktur einsetzbar und werden in unterschiedlichsten Endmärkten, einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen, Luftfahrtindustrie, Nutzfahrzeugen, Baumaschinen, Motoren, Infrastruktur/Bauindustrie/Wassermanagement, Personenkraftwagen, Schienenfahrzeugen und sonstiger Branchen verwendet.

Auf das EJT-Segment entfielen ca. 71% der Umsatzerlöse für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr.

(ii) DS-Vermarktungsstrategie

Mit der DS-Vermarktungsstrategie vertreibt die NORMA Group eine breite Palette qualitativ hochwertiger, standardisierter Verbindungsprodukte für unterschiedlichste Anwendungsbereiche. Die Kunden (Vertriebsunternehmen, OEM-Kunden im Aftermarket-Segment, Fachgroßhändler und Baumärkte) werden über verschiedene Vertriebskanäle unter den bekannten Marken, einschließlich ABA[®], BREEZE[®], Connectors, Gemi[®], NORMA[®], R.G.RAY[®], Serflex[®], Serratub[®], TERRY[®] und Torca[®], erreicht.



Die NORMA Group profitiert hierbei nicht nur wesentlich von ihrer umfassenden geografischen Präsenz und ihren weltweiten Fertigungs-, Vertriebsund Absatzkapazitäten, sondern auch von ihren bekannten Marken, die am Markt mit dem guten Ruf der Gruppe für technisches Know-how, hohe Qualität und Zuverlässigkeit assoziiert werden.

Auf die DS-Vermarktungsstrategie entfielen ca. 29% der Umsatzerlöse für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr.

2.2.3 Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung der NORMA Group in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren 2011 und 2012 stellt sich wie folgt dar:

Kennzahlen		2011 (IFRS)	2012 (IFRS)
Umsatzerlöse	in Mio. €	581,4	604,6
Bereinigtes EBITA*	in Mio. €	102,7	105,4
Bereinigte EBITA-Marge	in %	17,7	17,4
Ergebnis vor Ertragssteuern	in Mio. €	47,0	81,1
Periodenergebnis	in Mio. €	35,7	56,6
Ergebnis je Aktie	in €	1,19	1,78
Bilanzsumme	in Mio. €	648,6	692,1
Eigenkapital	in Mio. €	256,0	288,3
Eigenkapitalquote (Eigenkapital zu Bilanzsumme)	in %	39,5	41,7
Nettoverschuldung**	in Mio. €	177	174,2
Verschuldungsgrad (Nettoverschuldung zu Eigenkapital der Anteilseigner)		0,69	0,8
Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende***		4.252	4.485

^{*} Der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITA) ist insoweit um einmalige, nicht periodenbezogene Aufwendungen, Restrukturierungsaufwendungen und sonstige zentrale Posten/normalisierte Posten sowie Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen bereinigt.

(i) Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr 2012 erwirtschaftete die NORMA Group Umsatzerlöse von rund EUR 604,60 Mio. gegenüber Umsatzerlösen von rund EUR 581,40 Mio. im Geschäftsjahr 2011. Der Umsatz der NORMA Group im Geschäftsjahr 2012 wurde zu 61% in der Region EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika), zu 32% in der Region Amerikas (Nord-, Mittel- und Südamerika) sowie zu 7% in der Region Asien- Pazifik (dem asiatischpazifischen Raum) erzielt.

^{**} Nettoverschuldung ohne Sicherungsinstrumente

^{***} weltweit (einschl. Leiharbeitnehmer)



(ii) Bereinigtes betriebliches Ergebnis

Gegenüber dem Vorjahr ist das bereinigte betriebliche Ergebnis (bereinigtes EBITA) der Gesellschaft im Jahre 2012 von EUR 102,70 Mio. um EUR 2,70 Mio. auf EUR 105,40 Mio. gestiegen. In Relation zum Umsatz erreichte das bereinigte betriebliche Ergebnis im Geschäftsjahr 2012 17,4% nach 17,7% im Geschäftsjahr zuvor.

2.3 Kapital und Aktionäre

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der NORMA Group AG ist in § 4 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 4. April 2013) EUR 31.862.400,00. Gemäß § 4 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG ist es derzeit (Stand: 4. April 2013) eingeteilt in 31.862.400 auf den Namen lautende Stückaktien. Der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie beträgt EUR 1,00.

2.3.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der NORMA Group AG ist gemäß § 5 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 5. April 2016 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.931.200,00 durch Ausgabe von bis zu 15.931.200 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 Abs. (2) bis Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II).

Den Aktionären der NORMA Group AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (ii) bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere aber ohne Beschränkung hierauf zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals 2011/II ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG un-



ter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen neuen oder eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals 2011/II auf anderer Grundlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden; oder

(iv) um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben worden sind und die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu erfüllen.

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 5 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhungen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II entsprechend zu ändern.

2.3.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der NORMA Group AG ist gemäß § 6 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG um bis zu EUR 12.505.000,00 durch Ausgabe von bis zu 12.505.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnanteilsberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011).

Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. April 2011 bis zum Ablauf des 5. April 2016 von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Optionsbzw. Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus dem genehmigten Kapital zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand ist gemäß § 6 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.3.4 Börsenhandel und Aktionärsstruktur

Die Aktien der NORMA Group AG sind seit April 2011 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.



Die Aktien der NORMA Group AG werden ferner im Freiverkehr der Börsenhandelsplätze Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart gehandelt. Seit Mitte März 2013 ist die NORMA Group Aktie im MDAX-Index der Deutschen Börse gelistet.

Die Aktionärsstruktur der NORMA Group AG hat sich seit dem Börsengang im Jahre 2011 deutlich verändert. Der ehemalige Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft, die 3i Group plc und von 3i verwaltete Fonds haben ihre letzten noch gehaltenen Aktien an der NORMA Group AG im Januar 2013 abgegeben.

Gemäß den Vorschriften der §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen Mitteilungspflichten, wenn durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% oder 75% der Stimmrechte an der NORMA Group AG erreicht, überschritten oder unterschritten werden. Ausweislich von Pflichtmitteilungen nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (Stand: 31. März 2013) ist die Ameriprise Financial Inc. mit etwas weniger als 10% der Stimmrechte (Stand 20. März 2013: ca. 9,96% an zugerechneten Stimmrechten) an der Gesellschaft beteiligt. Daneben sind die Allianz Global Investors Europe GmbH mit mehr als 5% der Stimmrechte (Stand 14. Januar 2013: ca. 5,75% (unter Berücksichtigung von ca. 0,16% an zugerechneten Stimmrechten)), die Mondrian Investment Partners Limited mit mehr als 5% der Stimmrechte (Stand 15. Juni 2012: ca. 5,34%), die DWS Investment GmbH mit mehr als 3% der Stimmrechte (Stand 3. Februar 2012: ca. 4,87%), BlackRock, Inc. mit mehr als 3% der Stimmrechte (Stand 19. März 2013: ca. 4,17%), ODDO et Cie. mit mehr als 3% der Stimmrechte (Stand 5. September 2012: ca. 3,39% an zugerechneten Stimmrechten) sowie die T. Rowe Price Group, Inc. mit mehr als 3% der Stimmrechte (Stand 5. August 2011: ca. 3,02% an zugerechneten Stimmrechten) an der Gesellschaft beteiligt.

2.4 Verfassung der Gesellschaft

2.4.1 Organe

Organe der NORMA Group AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe ergeben sich aus dem Gesetz – insbesondere dem Aktiengesetz –, der Satzung der NORMA Group AG und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

(i) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der NORMA Group AG. Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt sind.

Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG sind:

Name	Geburtsjahr	Zuständigkeit / Tätigkeit
Werner Deggim (Vorsitzender)	1953	Chief Executive Officer
Dr. Othmar Belker	1962	Chief Financial Officer
Bernd Kleinhens	1967	Business Development & Engineering
John Stephenson	1964	Chief Operation Officer



Die Vorstände der NORMA Group sind in diversen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien der NORMA Group Gesellschaften tätig.

Die Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG sind unter der Geschäftsanschrift der NORMA Group AG, Edisonstr. 4, 63477 Maintal, Deutschland, erreichbar.

(ii) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und bestellt die Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der NORMA Group AG besteht gemäß § 10 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG aus sechs Mitgliedern, die allesamt Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden. Die NORMA Group AG unterliegt keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene (vgl. dazu Ziffern 2.4.3 und 6.1.11(vi) dieses Umwandlungsberichts). Die Arbeitnehmer der NORMA Group AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestimmen.

Zur Organisation seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen dreiköpfigen Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss gebildet. Auf die Einrichtung weiterer Ausschüsse wurde bisher verzichtet. In der Zukunft kann der Aufsichtsrat der NORMA Group AG jedoch weitere Ausschüsse bilden.

Dem Aufsichtsrat der NORMA Group AG gehören folgende Mitglieder an:

Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
Dr. Stefan Wolf (Vorstandsvorsitzender der El- ringKlinger AG, Dettingen/Erms)	Vorsitzender des Auf- sichtsrats	März 2011	 (a) Fielmann AG, Mitglied des Aufsichtsrats (b) Micronas Semiconductor Holding AG, Mitglied des Verwaltungsrats
Lars M. Berg (selbständiger Berater und Mitg- lied des Aufsichtsrats in vier weiteren Gesellschaften aus der Telekommunikations-, Medien- und Finanzbranche sowie ehe- maliger Leiter Telekommunikati- on im Vorstand der Mannes- mann AG)	Stellv. Vorsit- zender des Aufsichtsrats	April 2011	 (b) Net Insight AB, Vorsitzender des Aufsichtsrats Ratos AB, Mitglied des Aufsichtsrats Tele2 AB, Mitglied des Aufsichtsrats KPN OnePhone Holding B.V., Vorsitzender des Aufsichtsrats
Günter Hauptmann (selbständiger Berater und ehe- maliges Vorstandsmitglied der Siemens VDO AG)		April 2011	(b) Geka GmbH, Mitglied des Beirats
Knut J. Michelberger (Finanzvorstand der Dematic Group und selbständiger Berater)		April 2011	(b) Dematic GmbH, Vorsitzender des Beirats
Dr. Christoph Schug		März	(a)



Name	Position	Mitglied seit	Weitere Mandate
(Unternehmer und Mitglied im Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat von zwei weiteren Unternehmen sowie ehemals Mitglied und Vorsitzender in Vorständen und Geschäftsführungen weiterer Gesellschaften)		2011	 Tom Tailor AG, Mitglied des Aufsichtsrats Baden-Baden Cosmetics AG, Mitglied des Aufsichtsrats (b) AMEOS Gruppe AG, Mitglied des Verwaltungsrats
Erika Schulte* (Geschäftsführerin der Hanau Wirtschaftsförderung GmbH, der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau GmbH und der Technologie- und Gründerzentrum Hanau GmbH)		Februar 2013	

- (a) Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte
- (b) Vergleichbare Gremien in- und ausländischer Gesellschaften
- * Frau Erika Schulte ist durch Beschluss des Amtsgerichts Hanau mit Wirkung vom 18. Februar 2013 bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2013 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Frau Erika Schulte wird der Hauptversammlung 2013 vom Aufsichtsrat zur erneuten Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG sind unter der Geschäftsanschrift der NORMA Group AG, Edisonstr. 4, 63477 Maintal, Deutschland, erreichbar.

2.4.2 Corporate Governance

Für die NORMA Group AG als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex. Sie hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sie folgt und inwieweit sie von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Die NORMA Group AG folgt überwiegend bis auf wenige Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe dazu die Entsprechenserklärung vom 4. März 2013, abrufbar im Internet unter http://investoren.normagroup.com).



2.4.3 Mitarbeiter und Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group AG und der NORMA Group

Zum 31. Dezember 2012 beschäftigten die NORMA Group Gesellschaften weltweit insgesamt rund 4.485 Mitarbeiter, davon rund 870 in Deutschland und rund 1.573 in anderen Mitgliedstaaten.

Der Aufsichtsrat der NORMA Group AG besteht aus sechs Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die NORMA Group AG unterliegt nach der Überzeugung des Vorstands nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keiner Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Die Arbeitnehmer der NORMA Group AG haben daher keine Rechte, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen. Lediglich bei der NORMA Germany GmbH, Maintal, besteht ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz mitbestimmter Aufsichtsrat, in den die Arbeitnehmer zwei Mitglieder entsenden.

In den Gesellschaften und Betrieben der NORMA Group bestehen gemäß den Vorgaben des jeweils anwendbaren Rechts Arbeitnehmervertretungen.

3 Wesentliche Aspekte für die Umwandlung

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die NORMA Group hat sich in den letzten Jahren international ausgerichtet und zukunftsgerecht aufgestellt. Die SE ist die zeitgemäße Rechtsform für ein global tätiges Unternehmen mit Heimatmarkt Europa. Die Umwandlung in eine SE ist der konsequente Folgeschritt und Ausdruck unseres unternehmerisch gelebten Europas und unterstreicht gleichzeitig die internationale Ausrichtung der NORMA Group. Sowohl die Kunden der NORMA Group in aller Welt als auch die zahlreichen Auslandsniederlassungen werden mit der SE angemessen gewürdigt und angesprochen.

Die SE ist eine moderne Rechtsform. Sie ermöglicht eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung und Stärkung der Corporate Governance. Mit der Umwandlung der NORMA Group Aktiengesellschaft in eine SE unterstützt die NORMA Group den europäischen Gedanken und leistet einen Beitrag zur fortgesetzten Integration Europas. Mit ihrer Entscheidung für die SE setzt die NORMA Group ein klares Zeichen für diese neue Rechtsform und die in ihr verwirklichte europäische Idee. Sie ist damit auch Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der NORMA Group.

Der Vorstand der NORMA Group AG hat mögliche Alternativen zur formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE intensiv geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es keine bessere Alternative gibt, um den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu dienen: Die SE ist die einzige supranationale Rechtsform, die der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar ist und insbesondere den Fortbestand der Börsennotierung und die Fortführung der bewährten Corporate Governance ermöglicht. Als alternativer Weg für die identitätswahrende Überführung der NORMA Group AG in die Rechtsform der SE wäre nur die SE-Gründung durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, in Betracht gekommen (vgl. Art. 2 Abs. 1, 17 ff. SE-VO). Um als Rechtsträger bestehen zu bleiben, müsste die NORMA Group AG an einer solchen Verschmelzung als aufnehmende Gesellschaft teilnehmen, um mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Rechtsform der SE anzunehmen (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO). Dieser Gründungsweg wäre aber aufwändiger als der direkte Formwechsel der NORMA Group AG, da er insbesondere die Teilnahme einer



weiteren, ausländischem Recht unterliegenden NORMA Group Gesellschaft erfordert; dies ist bei der Gründung der SE durch Umwandlung nicht der Fall.

3.2 Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der NORMA Group AG werden sich die Kosten der Umwandlung auf insgesamt bis zu maximal ca. EUR 1 Mio. belaufen.

In dieser Schätzung enthalten sind insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Prüfung und Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für erforderliche Veröffentlichungen, die Kosten für die Durchführung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von NORMA Group AG Aktien auf NORMA Group SE Aktien. Nicht in die Schätzung mit eingeflossen sind hingegen die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2013 der NORMA Group AG, da diese ohnehin abzuhalten ist.

Vergleich der Rechtsformen der deutschen Aktiengesellschaft und der SE mit Sitz in Deutschland sowie der Rechtsstellung der Aktionäre in der NOR-MA Group AG und in der NORMA Group SE

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, denen die NORMA Group AG unterliegt, den für die künftige NORMA Group SE geltenden Regelungen vergleichend gegenübergestellt. Im Rahmen dieser Gegenüberstellung werden schwerpunktmäßig die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance erläutert.

Soweit in diesem Umwandlungsbericht die allgemein für eine SE geltende Rechtslage erläutert wird, ist dabei stets die SE mit Sitz in Deutschland gemeint; für SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können demgegenüber im Einzelnen andere Regelungen gelten.

4.1 Einführung

Ähnlich der deutschen Aktiengesellschaft ist die SE gemäß Art. 1 SE-VO eine Handelsgesellschaft mit einem in Aktien eingeteilten Grundkapital und eigener Rechtspersönlichkeit. Die SE ist jedoch keine deutsche, sondern eine europäische Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die ihre Rechtsgrundlagen im europäischen Gemeinschaftsrecht hat.

Primäre rechtliche Grundlage für die SE ist die SE-VO, die als Verordnung europäischen Rechts in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist und gegenüber nationalen Rechtsakten Vorrang genießt. Auf der Grundlage der SE-VO können Gesellschaften in der Rechtsform der SE in allen Mitgliedstaaten gegründet werden. Eine nach den Regelungen der SE-VO gegründete SE ist in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

Da die SE-VO jedoch nicht alle Sachverhalte abschließend regelt, ist eine SE in weiten Bereichen dem nationalen Recht des Staates unterstellt, in dem sie ihren Sitz hat. Dies stellt Art. 9 Abs. 1 SE-VO klar, der die Rechtsnormen aufführt, die für eine SE gelten, und zugleich die Hierarchie dieser Rechtsnormen regelt:

Primär unterliegt eine SE den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO) und den Bestimmungen ihrer Satzung, soweit die SE-VO dies ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO).



- Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche/Aspekte
 - (i) den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen,
 - den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden,
 - (iii) den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

Die NORMA Group SE unterliegt daher primär den Regelungen der SE-VO und den Regelungen ihrer Satzung, soweit diese aufgrund einer entsprechenden Regelungsermächtigung in der SE-VO erlassen wurden. Soweit in Bezug auf einen bestimmten Rechtsbereich oder Aspekt dort keine Regelung enthalten ist, finden die Vorschriften des deutschen Ausführungsgesetzes zur SE-VO – des SEAG – sowie des SEBG, das in Umsetzung der SE-Richtlinie Regelungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE enthält, Anwendung, da die NORMA Group SE ihren Sitz in Deutschland haben wird. Findet sich auch hier keine Regelung, gelten die Vorschriften, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten würden – insbesondere also die Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (AktG) sowie die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Soweit das deutsche Aktiengesetz die Regelung eines Sachverhalts in der Satzung zulässt, gelten schließlich die auf dieser Grundlage erlassenen Satzungsregelungen der NORMA Group SE.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland richtet sich entweder nach einer zwischen der Unternehmensleitung und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer ("**BVG**") getroffenen Vereinbarung, oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 ff. SEBG. Wird eine Vereinbarung getroffen, muss diese nach § 21 Abs. 6 SEBG mindestens das gleiche Ausmaß an Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleisten, wie es in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll. Kommt die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung, ist ein SE-Betriebsrat zu bilden (§§ 22 bis 33 SEBG) und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat in dem Umfang zu erhalten, in dem sie in der Gesellschaft vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 34 ff. SEBG). Nähere Ausführungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE finden sich unter Ziffer 5.5 und Ziffer 6.1.11 dieses Umwandlungsberichts.

4.2 Allgemeine Vorschriften

4.2.1 Grundkapital und Aktien

Nach Art. 4 Abs. 1 SE-VO lautet das Grundkapital einer SE auf Euro ("**EUR**"). In diesem Punkt besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft. Unterschiede bestehen jedoch beim gezeichneten Kapital: Dieses beträgt bei der Aktiengesellschaft mindestens EUR 50.000,00 (§ 7 AktG), bei der SE hingegen mindestens EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Derzeit (Stand: 4. April 2013) beträgt das Grundkapital der NORMA Group AG EUR 31.862.400,00. Die Höhe des Grundkapitals der NORMA Group AG kann sich



zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch Kapitalerhöhungen aus genehmigten oder bedingten Kapitalia. Das Grundkapital der NORMA Group SE bei ihrer Eintragung in das Handelsregister wird genauso hoch sein wie das Grundkapital der NORMA Group AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (vgl. Ziffern 4.2 und 5.2.1 des Umwandlungsplans). Das erforderliche Mindestgrundkapital von EUR 120.000,00, über das eine SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO verfügen muss, wird bei der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE jedenfalls deutlich überschritten werden.

Nach Art. 5 SE-VO gelten im Übrigen für das Kapital, dessen Erhalt und dessen Änderungen sowie für die Aktien einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Vorschriften wie für deutsche Aktiengesellschaften. Auch die Aktien einer SE können daher Nennbetragsaktien oder Stückaktien sein. Sie können als Inhaber- oder – wie im Fall der NORMA Group SE – als Namensaktien ausgegeben werden. Schließlich können auch bei einer SE Namensaktien vinkuliert sein und Aktien unterschiedlicher Aktiengattungen (z.B. Stamm- und Vorzugsaktien) ausgegeben werden.

Das Grundkapital der NORMA Group AG ist derzeit (Stand: 4. April 2013) eingeteilt in 31.862.400 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Das Grundkapital der NORMA Group SE wird bei ihrer Eintragung in das Handelsregister in dieselbe Anzahl auf den Namen lautender Stückaktien eingeteilt sein wie das Grundkapital der NORMA Group AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

4.2.2 Sitz der Gesellschaft und die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer deutschen Aktiengesellschaft bestimmt sich gemäß § 5 AktG nach ihrer Satzung (vgl. § 5 Abs. 1 AktG). Der Satzungssitz einer deutschen Aktiengesellschaft muss dabei in Deutschland liegen, während ihre Hauptverwaltung sich auch im Ausland befinden kann.

Auch der Sitz einer SE wird durch die Satzung bestimmt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Anders als bei der deutschen Aktiengesellschaft muss der Sitz der SE gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO in einem Mitgliedstaat liegen, und zwar zwingend in demselben Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Das Auseinanderfallen von Satzungssitz und Hauptverwaltung einer SE kann zur Auflösung der SE führen (siehe dazu Ziffer 4.10 dieses Umwandlungsberichts). Der Sitz der NORMA Group SE wird sich ebenso wie der Sitz der NORMA Group AG in Maintal, Deutschland, befinden (vgl. § 1 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE, dazu auch Ziffer 6.2.1 dieses Umwandlungsberichts).

Um den (Satzungs-)Sitz innerhalb Deutschlands zu verlegen, muss die Hauptversammlung der SE einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss fassen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff., 45 AktG). Dies entspricht der Rechtslage bei der deutschen Aktiengesellschaft.

Eine SE kann ihren Satzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgegebenen Verfahren auch in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder des übrigen EWR verlegen, ohne dass dies zur Auflösung oder zur Gründung einer neuen juristischen Person



führt. Danach erfordert die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE ebenfalls einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung. Für diesen Fall bestimmt § 12 Abs. 1 SEAG, dass Aktionären, die gegen den Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, der Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist. Da auf eine SE stets das für nach dem Recht ihres Sitzstaates gegründete Aktiengesellschaften maßgebliche Recht anwendbar ist, soweit die SE-VO bzw. die nationalen Ausführungsgesetze zu SE-VO und SE-Richtlinie keine speziellen Regelungen enthalten, führt die grenzüberschreitende Sitzverlegung zu einer Änderung des für die SE maßgeblichen nationalen Aktienrechts, was auch inhaltliche Änderungen und Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Aktionären nach sich ziehen kann.

4.2.3 Firma

Nach § 4 AktG muss die Firma einer deutschen Aktiengesellschaft die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (z.B. "AG").

Im Unterschied dazu muss eine SE ihrer Firma zwingend den Zusatz "SE" voranoder nachstellen (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Infolge der Umwandlung wird die NORMA Group AG daher ihre Firma von "NORMA Group AG" in "NORMA Group SE" ändern (Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans und § 1 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE).

4.2.4 Mitteilungspflichten

Die Vorschriften des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) werden auch nach der Umwandlung weiterhin auf die Gesellschaft Anwendung finden. Unter anderem sind daher auch für die NORMA Group SE die Regelungen über die Insiderüberwachung sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechte anwendbar. Auch die Vorschriften des WpHG über den Verlust von Aktionärsrechten bei Verletzung von Mitteilungspflichten gelten für die NORMA Group SE ebenso wie für die NORMA Group AG. Durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Auch im Übrigen unterliegt die NORMA Group SE denselben kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten, die bereits vor der Umwandlung für die NORMA Group AG gelten; dazu zählt insbesondere § 10 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG).

4.3 Gründungsvorschriften

Die Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft unterliegt den Vorschriften der §§ 23 ff. AktG. Nimmt eine Gesellschaft durch Umwandlung (Formwechsel) die Rechtsform der Aktiengesellschaft an, gelten zusätzlich die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), insbesondere die Vorschriften über den Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG).

Die Gründung einer SE erfolgt gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, vorbehaltlich der Regelungen der SE-VO, nach dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet. Auf die Gründung der NORMA Group SE durch Umwandlung der NORMA Group AG finden daher ergänzend zu den Vorschriften der Art. 2 Abs. 4 und Art. 37 SE-VO bezüglich der SE-Gründung durch Umwandlung grundsätzlich die Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründer SE-Gründung durch Umwandlung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften des deutschen Aktienrechts Anwendung (zu den Einzelheiten der Gründungsvorschriften der Gründ



dung der NORMA Group SE durch Umwandlung siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 5 sowie die Erläuterungen zum Umwandlungsplan unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts).

4.4 Kapitalerhaltung und Gleichbehandlung der Aktionäre

Über Art. 5 SE-VO ist auf eine SE, die ihren Sitz in Deutschland hat, das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht anwendbar, das die Erhaltung des Kapitals und sonstige Änderungen des Kapitals betrifft. Die NORMA Group SE unterliegt somit den gleichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung wie schon die NORMA Group AG.

Hiervon erfasst sind insbesondere der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Erwerb eigener Aktien (§§ 71 ff. AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (§ 56 AktG), das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 AktG), Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses, zur Rücklagenbildung und Gewinnverwendung (§ 58 ff. AktG) und zur Zulässigkeit von Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn (§ 59 AktG).

Ferner gilt über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) für die SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen wie für die deutsche Aktiengesellschaft, so dass es auch diesbezüglich durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE nicht zu Veränderungen kommt.

4.5 Verfassung der Gesellschaft: Dualistisches und monistisches System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der deutschen Aktiengesellschaft besteht darin, dass die SE hinsichtlich ihrer Unternehmensverfassung zwischen dem sogenannten dualistischen System und dem sogenannten monistischen System wählen kann:

Aus den §§ 76 ff., 95 ff. und 118 ff. AktG geht hervor, dass eine deutsche Aktiengesellschaft die Gesellschaftsorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung hat. Dabei leitet der Vorstand die Aktiengesellschaft und führt ihre Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Diese Verfassung wird als dualistisches System bezeichnet. Die Unternehmensverfassung der deutschen Aktiengesellschaft unterliegt zwingend dem dualistischen System, eine Wahlmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht.

Für die SE besteht demgegenüber die Möglichkeit, anstelle des dualistischen Systems das sogenannte monistische System zu wählen. Während das dualistische System bei der SE neben der Hauptversammlung ein "Leitungsorgan" (entspricht dem Vorstand der deutschen Aktiengesellschaft) und ein "Aufsichtsorgan" (entspricht dem Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft) vorsieht, existiert im monistischen System neben der Hauptversammlung lediglich ein "Verwaltungsorgan" (bei der SE mit Sitz in Deutschland gemäß § 20 SEAG als "Verwaltungsrat" bezeichnet). Das Verwaltungsorgan leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung, vgl. Art. 43 Abs. 1 SE-VO und die für monistische SE mit Sitz in Deutschland geltende Regelung in § 22 Abs. 1 SEAG.

Für die NORMA Group SE ist in § 8 ihrer Satzung die Beibehaltung des dualistischen Systems vorgesehen, d.h. es wird weiterhin einen Vorstand als Leitungsorgan und einen Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan geben. Obwohl die Umwandlung somit nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Unternehmensverfassung der Gesellschaft führt, kommt es doch zu einigen Änderungen im Detail; auf die wesentlichen Änderungen wird nachfolgend unter Ziffern 4.5.1 und 4.5.2 dieses Umwandlungsberichts eingegangen.



Bezüglich der verwendeten Terminologie ist zur Klarstellung Folgendes anzumerken: Die SE-VO bezeichnet das geschäftsführende Organ im dualistischen System als "Leitungsorgan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und das für die Überwachung zuständige Organ als "Aufsichtsorgan" (vgl. Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO). Das Leitungsorgan der NORMA Group SE wird gemäß § 8 der Satzung der NORMA Group SE jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen weiterhin als "Vorstand" bezeichnet und das Aufsichtsorgan als "Aufsichtsrat". Zwecks einheitlicher Terminologie wird nachfolgend das Leitungsorgan der SE auch als "Vorstand" und das Aufsichtsorgan der SE auch als "Aufsichtsrat" bezeichnet.

4.5.1 Leitungsorgan (Vorstand)

(i) Leitung der Gesellschaft

Gemäß Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) der NORMA Group SE die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 76 Abs. 1 AktG für den Vorstand der NORMA Group AG, so dass sich durch die Umwandlung in Bezug auf die Unternehmensleitung keine Änderungen ergeben.

(ii) Geschäftsführung

Ebenso wie in der deutschen Aktiengesellschaft gilt auch in der SE mit Sitz in Deutschland der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. In beiden Rechtsformen kann die Satzung oder die Geschäftsordnung hiervon zwar Abweichendes bestimmen. Nicht bestimmt werden kann jedoch, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden (vgl. hierzu § 77 Abs. 1 AktG, der bei der SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO anwendbar ist). Möglich ist demgegenüber, einem Vorstandsmitglied (in der Regel dem Vorsitzenden) ein Vetorecht – also das Recht, eine Entscheidung zu blockieren – zu gewähren. Die Satzung der NORMA Group SE sieht in Fortführung der bisherigen Regelungen bei der NORMA Group AG jedoch kein Vetorecht für den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands vor.

Sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand einer SE beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Beschlussfassung setzt grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder voraus (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO), wobei – sofern die Satzung hiervon nicht abweicht – bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Eine Regelung, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet, ist bereits in § 8 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG enthalten und auch in § 9 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE noch einmal ausdrücklich vorgesehen (siehe dazu auch Ziffer 6.2.9 dieses Umwandlungsberichts). Durch die Umwandlung wird sich daher diesbezüglich keine Änderung ergeben.

(iii) Vertretung der Gesellschaft



Gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 AktG wird eine deutsche Aktiengesellschaft grundsätzlich vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; eine Ausnahme gilt für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 112 AktG durch den Aufsichtsrat erfolgt.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand erfolgt grundsätzlich durch alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 78 Abs. 2 AktG). Die Satzung der Aktiengesellschaft kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Für die NORMA Group SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Regelungen über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO entsprechend.

Die Satzung der NORMA Group SE sieht in § 10 Abs. (1) vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten wird. Für den Fall, dass nur ein Vorstandsmitglied amtiert, ist vorgesehen, dass dieses die Gesellschaft allein vertritt. Ferner kann der Aufsichtsrat gemäß § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen. Diese Regelungen in der Satzung der NORMA Group SE entsprechen den Regelungen in § 9 der Satzung der NORMA Group AG. Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich daher diesbezüglich keine Änderungen.

(iv) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG hat der Vorstand bei einer deutschen Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

Auch der Vorstand einer in Deutschland ansässigen SE mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro besteht aus mindestens zwei Personen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt (Art. 39 Abs. 4 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG). Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist dann nicht möglich, wenn § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG Anwendung findet. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat, von denen eines für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig ist. Sie ist anwendbar, wenn die SE aus einer Aktiengesellschaft hervorgeht, in deren Aufsichtsrat eine Arbeitnehmermitbestimmung bestand, oder wenn die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ihre Anwendung vorsieht. Der Vorstand der NORMA Group AG erwartet nicht, dass die Regelung in der NORMA Group SE Anwendung finden wird.

§ 9 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE sieht dementsprechend, wie bereits § 8 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG, vor, dass der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, deren genaue Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.



(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands/Dauer des Mandats

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft bestellt gemäß § 84 Abs. 1 AktG die Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist, jeweils für höchstens fünf Jahre, zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auch die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (Art. 39 Abs. 2 SE-VO). Abweichend von den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen bestimmt Art. 46 Abs. 1 SE-VO für die SE, dass Organmitglieder der SE – also auch Mitglieder des Vorstands – für einen in der Satzung bestimmten Zeitraum bestellt werden, der jedoch sechs Jahre nicht überschreiten darf. Wiederbestellungen sind gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen zulässig. Im Übrigen gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das deutsche Aktienrecht.

Die Mitglieder des Vorstands der NORMA Group SE werden folglich vom Aufsichtsrat der NORMA Group SE bestellt und abberufen. Es besteht daher in der Sache kein Unterschied zur NORMA Group AG. Hinsichtlich der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder sieht § 9 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE vor, dass Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden und ein- oder mehrmalige Wiederbestellungen zulässig sind. Infolge der Umwandlung in die Rechtsform der SE ergeben sich daher auch diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf Vergütung, Kreditgewährung und Wettbewerbsverbot gelten für den Vorstand der NORMA Group SE dieselben Regelungen wie für den Vorstand der NORMA Group AG. Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden §§ 87 ff. AktG sind über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat sind ähnlich ausgestaltet wie die Berichtspflichten des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft gegenüber deren Aufsichtsrat.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat über Folgendes zu berichten:

 die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitionsund Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;



- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft:
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 HGB einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Berichte sind jeweils turnusmäßig zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, wobei als wichtiger Anlass auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen ist, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der deutschen Aktiengesellschaft gemäß § 90 Abs. 3 AktG vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Einen solchen Bericht kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium.

Die Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland sind ähnlich ausgestaltet. Nach Art. 41 Abs. 1 SE-VO unterrichtet der Vorstand der SE den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung. Neben dieser regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO).

Der Aufsichtsrat der SE kann vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). In § 18 SEAG ist für die SE mit Sitz in Deutschland in Ergänzung des Art. 41 Abs. 3 SE-VO bestimmt, dass auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats jegliche Information vom Vorstand verlangen kann, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Gremium. Der Aufsichtsrat kann nach Art. 41 Abs. 4 SE-VO alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 5 SE-VO).



Der Vergleich der Regelungen im deutschen Aktienrecht mit den die SE mit Sitz in Deutschland betreffenden Regelungen ergibt in der Sache keine erheblichen Abweichungen. Der Umfang der Berichtspflichten des Vorstands der NORMA Group SE entsprechen daher inhaltlich dem der Berichtspflichten des Vorstands der NORMA Group AG, so dass die Umwandlung nicht zu wesentlichen Änderungen führt.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit einer deutschen Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Unterschiede durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE.

(ix) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Mitglieder des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG; diese Regelung ist auch unter der Bezeichnung "business judgment rule" bekannt). Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Für die Mitglieder des Vorstands einer SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes über die Verweisung des Art. 51 SE-VO: Gemäß Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch Verletzung der ihnen bei Ausübung des Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten entsteht. Die beschriebenen Vorgaben des § 93 AktG gelten daher im Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Für die Verschwiegenheit der Organmitglieder einer SE - einschließlich der Mitglieder ihres Vorstands - gilt die spezielle Regelung des Art. 49 SE-VO. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands der SE Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben; dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine solche Informationsweitergabe nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Die Regelung entspricht im Ergebnis jedoch weitgehend § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG.



Die Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands in der NORMA Group SE entsprechen daher den Vorgaben für die Verantwortlichkeit des Vorstands in der NORMA Group AG.

(x) Haftung wegen Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 AktG ist es untersagt, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten einer deutschen Aktiengesellschaft unter Benutzung seines Einflusses auf die Gesellschaft dazu zu bestimmen, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Dieses Verbot greift in gleicher Weise bei der SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 51 bzw. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 117 AktG), so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen ergeben.

4.5.2 Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

(i) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Dem Aufsichtsrat selbst darf die Geschäftsführung nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Dem entspricht die Regelung in Art. 40 Abs. 1 SE-VO, nach der der Aufsichtsrat der dualistischen SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand überwacht, selbst aber nicht berechtigt ist, die Geschäfte zu führen. Der Aufsichtsrat der NORMA Group SE wird daher ebenso wie der Aufsichtsrat der NORMA Group AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig sein, die Geschäfte aber nicht selbst führen.

Bestimmte Geschäfte sollen jedoch sowohl der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft als auch der Vorstand einer SE nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen dürfen. Bei der Aktiengesellschaft ist diesbezüglich vorgesehen, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Zustimmungsbedürftige Geschäfte können daher in der Satzung der Aktiengesellschaft festgelegt werden, zwingend ist dies aber nicht. Bei der SE muss die Satzung hingegen gemäß Art. 48 Abs. 1 SE-VO die Arten von Geschäften aufführen, für die der Aufsichtsrat dem Vorstand seine Zustimmung erteilen muss. Neben den in der Satzung festgelegten Geschäften kann der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG jedoch, ebenso wie der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft, noch weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Die Satzung der NORMA Group AG sieht dementsprechend in § 8 Abs. (3) lediglich vor, dass der Aufsichtsrat in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand Geschäfte festlegen kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen; die Satzung selbst legt jedoch keine zustimmungsbedürftigen Geschäfte fest. Die Satzung der NORMA Group SE enthält demgegenüber in § 9 Abs. (3) einen Katalog von Geschäften, die



der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der NORMA Group SE weitere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Verweigert der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften, für die ein Zustimmungsvorbehalt festgelegt wurde, kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG). Diese Regelung gilt nach überwiegender Ansicht über die Verweisung des Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen ergeben.

Ferner muss der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft die Hauptversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Diese Regelung gilt über Art. 54 Abs. 2 SE-VO auch für die SE, so dass sich durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE diesbezüglich keine Änderung ergibt.

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft der Grundsatz der persönlichen Amtswahrnehmung. Eine Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder durch andere Personen – erfasst sind hierbei auch andere Mitglieder des Aufsichtsrats – ist nicht zulässig. Gleiches gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE.

Sowohl in der deutschen Aktiengesellschaft als auch in der SE sind dem Aufsichtsrat Prüfungsrechte eingeräumt, die ihm die Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe ermöglichen sollen. Für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sieht das Gesetz dementsprechend Einsichts- und Prüfungsrechte in Bezug auf Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Vermögensgegenstände – namentlich die Gesellschaftskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren - vor (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann mit der Wahrnehmung dieser Rechte auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch für den Aufsichtsrat einer SE ist in Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, so dass inhaltlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der NORMA Group AG und den Prüfungsrechten des Aufsichtsrats der NORMA Group SE bestehen.

(ii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der deutschen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat (§ 112 AktG).

Dies gilt über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE diesbezüglich nicht zu Änderungen führt.



(iii) Größe und Zusammensetzung

Die Größe des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft richtet sich grundsätzlich nach § 95 AktG. Danach besteht der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft aus drei Mitgliedern, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft keine höhere durch drei teilbare Zahl festlegt. Für die Größe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, die – wie die NORMA Group AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, gelten keine weiteren gesetzlichen Anforderungen. Abhängig vom Grundkapital der Aktiengesellschaft gelten gemäß § 95 Satz 4 AktG bestimmte Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder: Die Höchstzahl beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Gemäß § 96 Abs. 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die – wie die NORMA Group AG – keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Art. 40 Abs. 3 SE-VO sieht vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE durch die Satzung bestimmt wird. Diese kann gemäß Art. 40 Abs. 3 Satz 1 SE-VO die Zahl entweder selbst festlegen oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. Zu beachten sind dabei im Fall einer SE mit Sitz in Deutschland die Vorgaben des § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO: Danach muss der Aufsichtsrat der SE aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Satzung kann eine höhere Zahl bestimmen, die jedoch durch drei teilbar sein muss. Abhängig vom Grundkapital der SE gelten auch gemäß § 17 Abs. 1 SEAG Höchstgrenzen für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die den in § 95 Abs. 4 AktG vorgesehenen entsprechen: Die Höchstzahl beträgt daher bei einer SE mit einem Grundkapital von bis zu EUR 1.500.000,00 neun, von mehr als EUR 1.500.000,00 fünfzehn und von mehr als EUR 10.000.000,00 einundzwanzig.

Andere Vorgaben können sich aus den gesetzlichen Auffangregelungen der §§ 34 ff. SEBG oder einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ergeben, wenn die SE einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat unterliegt. Da die NORMA Group AG aber nicht über einen mitbestimmten Aufsichtsrat verfügt, geht der Vorstand davon aus, dass sich auch der Aufsichtsrat der NORMA Group SE nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen wird. Dementsprechend ist vorgesehen, dass sich der Aufsichtsrat der NORMA Group SE, ebenso wie der Aufsichtsrat der NORMA Group AG, aus insgesamt sechs Mitgliedern zusammensetzen wird. Ein Unterschied zwischen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der NORMA Group AG und des Aufsichtsrats der NORMA Group SE wird – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung über die Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung – nicht bestehen.



(iv) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft der Ansicht, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist, so hat er ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG einzuleiten. Das Statusverfahren kann auch von den im Aktiengesetz genannten weiteren Antragsberechtigten eingeleitet werden, wenn streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist (§ 98 AktG).

Für die NORMA Group SE als SE mit Sitz in Deutschland gelten diese Vorschriften über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls. Neben den im Aktiengesetz genannten Antragsberechtigten ist bei der SE gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SEAG auch der SE-Betriebsrat für die Einleitung des Statusverfahrens gemäß §§ 98, 99 AktG antragsberechtigt. Abgesehen von dieser zusätzlichen Antragsberechtigung des SE-Betriebsrats ergeben sich in Bezug auf das Statusverfahren keine Änderungen durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE.

(v) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland: Zwar erlaubt Art. 47 Abs. 1 SE-VO grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder juristischen Person im Aufsichtsrat der SE, dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass das für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE geltende Recht nichts anderes bestimmt. Die Regelung des § 100 Abs. 1 AktG bestimmt insoweit etwas anderes, so dass auch dem Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen angehören können.

Ferner kann gemäß § 100 Abs. 2 AktG Mitglied des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft nicht sein, wer

- bereits in zehn Handelsgesellschaften, die einen gesetzlichen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist;
- gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder
- (bei börsennotierten Gesellschaften) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach dem ersten Spiegelstrich sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften innehat, die



nach gesetzlicher Vorgabe einen Aufsichtsrat zu bilden haben. Gleichfalls sind Aufsichtsratsämter im Sinne des ersten Spiegelstrichs doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist. Gemäß Art. 47 Abs. 2 SE-VO finden auch diese Regelungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Schließlich muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats einer kapitalmarktorientierten deutschen Aktiengesellschaft über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Diese Vorgabe gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland.

Die Anforderungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der NORMA Group SE entsprechen folglich den Anforderungen für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der NORMA Group AG.

(vi) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat / Vorübergehende Abordnung eines Aufsichtsratsmitglieds in den Vorstand

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen; in dieser Zeit können diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Bei der SE darf ebenfalls niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Der Aufsichtsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstandes abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist, wobei während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsrats ruht. Die Mitgliedsstaaten können hierfür eine zeitliche Begrenzung vorsehen, was in § 15 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland umgesetzt ist. Danach ist der Zeitraum der Abordnung im Voraus zu begrenzen und darf maximal ein Jahr betragen; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Daher ergeben sich insoweit keine Unterschiede zwischen der NORMA Group AG und der NORMA Group SE.

(vii) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Da die NORMA Group AG keiner Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, werden alle sechs Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.



Bei der SE werden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bestellt. Dies gilt im Grundsatz für alle Mitglieder im Aufsichtsrat, also auch für mögliche Arbeitnehmervertreter (vgl. auch § 36 Abs. 4 SEBG). Wie sich aus Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO ergibt, kann eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwar grundsätzlich etwas anderes bestimmen. Da dem Aufsichtsrat der NORMA Group AG keine Arbeitnehmervertreter angehören, geht der Vorstand jedoch davon aus, dass auch im Aufsichtsrat der NORMA Group SE keine Arbeitnehmervertreter zu bestellen sein werden.

Hinsichtlich der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich daher im Grundsatz kein Unterschied durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE. Allerdings werden die Mitglieder im ersten Aufsichtsrat der NORMA Group SE gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch die Satzung der NORMA Group SE bestellt, die von der Hauptversammlung der NORMA Group AG im Rahmen der Beschlussfassung über die Umwandlung genehmigt wird (siehe dazu auch Ziffern 6.1.9 und 6.2.11 dieses Umwandlungsberichts).

(viii) Amtsdauer

Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft können nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (§ 102 Abs. 1 AktG). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Bei der SE können die Aufsichtsratsmitglieder hingegen für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Wiederbestellungen sind jeweils für denselben Zeitraum möglich, soweit die Satzung keine Einschränkungen vorsieht (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE können also grundsätzlich längere Amtsperioden festgelegt werden als für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft.

Die Satzung der NORMA Group SE sieht jedoch in § 11 Abs. (2) vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group SE ebenfalls bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt; längstens jedoch für sechs Jahre (siehe dazu auch Ziffer 6.2.11 dieses Umwandlungsberichts). Bis auf die aufgrund der Vorgaben der SE-VO noch einmal ausdrücklich festgelegte Höchstgrenze von sechs Jahren entspricht dies inhaltlich der bisherigen Regelung für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG. Auch die Regelung des § 11 Abs. (2) Satz 2 der Satzung der NORMA Group SE, wonach die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen kann, entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG. Ebenso wie beim Aufsichtsrat der NORMA Group AG sind auch Wiederbestellungen der Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group SE zulässig (vgl. § 11 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE).



(ix) Gerichtliche Bestellung

Für den Fall, dass der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft unterbesetzt ist, sieht § 104 AktG die Bestellung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder durch das zuständige Gericht vor. Gehört danach dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen, es sei denn, dass die rechtzeitige Ergänzung des Aufsichtsrats vor der nächsten Aufsichtsratssitzung zu erwarten ist. Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen. In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Diese Regelungen finden auch für den Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland Anwendung. Neben den in § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Antragsberechtigten ist auch der SE-Betriebsrat berechtigt, den Antrag auf gerichtliche Bestellung zu stellen (§ 17 Abs. 3 SEAG).

Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf den SE-Betriebsrat ergeben sich auch in Bezug auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen.

(x) Abberufung

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer deutschen Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ferner kann das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 103 Abs. 3 AktG).

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder einer SE enthalten SE-VO und SEAG keine Regelungen, weshalb über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Vorschriften des Aktienrechts des Sitzstaates der SE Anwendung finden.

Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der NORMA Group SE gelten folglich dieselben Regelungen wie für die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.



(xi) Innere Ordnung

Der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist ferner – vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Auch der Aufsichtsrat einer SE muss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen (Art. 42 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG ist ferner ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender zu wählen.

Der Aufsichtsrat einer SE ist – jeweils vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO); er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SE bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Eine anderslautende Satzungsbestimmung ist möglich, wenn der Aufsichtsrat nicht je zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besteht.

Die Satzung der NORMA Group SE sieht, ebenso wie die Satzung der NORMA Group AG, entsprechend den genannten Vorgaben vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt (§ 12 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE, ebenso bereits § 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG). Gemäß § 13 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, was Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO entspricht. Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist dieser sogenannte Stichentscheid gemäß § 13 Abs. (4) Satz 3 der Satzung der NORMA Group SE ausdrücklich ausgeschlossen.

Abgesehen davon, dass der Stichentscheid des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in § 13 Abs. (4) Satz 3 der Satzung der NORMA Group SE ausdrücklich ausgeschlossen wird, während § 12 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält, kommt es im Zuge der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE hinsichtlich der inneren Ordnung im Aufsichtsrat nicht zu wesentlichen Änderungen.

(xii) Einberufung und Sitzungsfrequenz

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG).



Nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, zu denen auch die NORMA Group AG zählt, zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Diese Regelungen gelten für die NORMA Group SE durch die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls, so dass sich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen ergeben.

(xiii) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group SE wird gemäß § 15 der Satzung der NORMA Group SE die Hauptversammlung beschließen; dies entspricht der Regelung in § 14 der Satzung der NORMA Group AG. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen.

(xiv) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insbesondere sind sie auch zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und können sich schadensersatzpflichtig machen, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festlegen (§ 116 Satz 3 AktG).

Für die SE mit Sitz in Deutschland gilt Entsprechendes: Art. 51 SE-VO verweist für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf die für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Zusätzlich bestimmt Art. 49 SE-VO ausdrücklich, dass Mitglieder der Organe einer SE – also auch Mitglieder des SE-Aufsichtsrats – Informationen über die SE, die im Fall ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergeben dürfen, es sei denn, die Informationsweitergabe ist nach den für Aktiengesellschaften des Sitzstaates der SE geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zugelassen oder liegt im öffentlichen Interesse. Inhaltliche Änderungen ergeben sich durch diese ausdrückliche Festschreibung der Verschwiegenheitspflicht nach Ausscheiden aus dem Amt jedoch nicht, da auch im deutschen Aktienrecht das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht allgemein anerkannt ist.

Änderungen in der Sache ergeben sich damit durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE nicht.



4.5.3 Hauptversammlung

In einer deutschen Aktiengesellschaft üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Dies gilt auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE hier keine Unterschiede ergeben.

(i) Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Gemäß § 119 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und
- die Auflösung der Gesellschaft.

Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft finden sich auch an anderen Stellen im Gesetz. Zu nennen sind hier beispielhaft die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel (vgl. §§ 13, 125, 193 UmwG)), Unternehmensverträge (§§ 291 ff. AktG), Ausschluss von Minderheitsaktionären (sogenannter Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG), Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte (§ 221 AktG), sowie der Verzicht auf oder Vergleich über Ersatzansprüche (§§ 50, 93 Abs. 4, 116 AktG).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung – abgesehen von den ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Fällen – grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Von diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinen so genannten "Holzmüller"- (Aktenzeichen: II ZR 174/80) und "Gela-



tine"-Entscheidungen (Aktenzeichen: II ZR 154/02 und II ZR 155/02) jedoch Ausnahmen zugelassen. Danach hat die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft eine beschränkte Sonderzuständigkeit, wenn die vom Vorstand in Aussicht genommenen Maßnahmen – so die "Gelatine"-Entscheidungen – "an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft zu bestimmen, rühren und in ihren Auswirkungen einem Zustand nahezu entsprechen, der allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden kann".

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland entsprechend weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft:

In der SE-VO selbst ausdrücklich festgeschrieben sind die auch im deutschen Aktiengesetz vorgesehenen Hauptversammlungszuständigkeiten für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Art. 59 SE-VO) und die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (Art. 40 Abs. 2 SE-VO).

Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO ordnet ferner an, dass die Hauptversammlung einer SE über die Angelegenheiten beschließt, für die der Hauptversammlung einer dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegenden Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund von Rechtsvorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen, die im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften stehen, übertragen worden ist.

Ob auch ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft von Art. 52 Unterabsatz 2 SE-VO erfasst und damit auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung findet, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Nach der wohl überwiegenden Ansicht ist diese Frage zu bejahen. Auf dieser Grundlage ist die Hauptversammlung der SE in gleichem Umfang wie die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach Maßgabe der "Holzmüller"- und "Gelatine"-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zuständig.

Darüber hinaus ist die Hauptversammlung einer SE zuständig für Angelegenheiten, für die ihr die Zuständigkeit durch die SE-VO oder das in ihrem Sitzstaat geltende Gesetz zur Umsetzung der SE-Richtlinie – in Deutschland ist dies das SEBG – übertragen ist. Darunter fallen insbesondere die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 SE-VO und die Rückumwandlung der SE in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO).

Abgesehen von diesen hinzukommenden Zuständigkeiten entsprechen die Zuständigkeiten der Hauptversammlung der NORMA Group SE daher denen der Hauptversammlung der NORMA Group AG.

(ii) Einberufung der Hauptversammlung / Organisation und Ablauf

Bei der deutschen Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 121 Abs. 1 AktG). In letzterem Fall hat auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen



(§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Gleiches gilt für die SE mit Sitz in Deutschland über die Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO in das deutsche Aktienrecht.

Im Unterschied zur deutschen Aktiengesellschaft, deren Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), hat die Hauptversammlung der SE jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenzutreten (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Da die Hauptversammlung der NORMA Group AG bislang im Mai eines Jahres abgehalten wurde, ändert sich durch die Umwandlung in die NORMA Group SE diesbezüglich faktisch jedoch nichts.

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit enthält die SE-VO teilweise eigene Regelungen für die SE, die den Vorschriften des Aktiengesetzes vorgehen; im Ergebnis kommt es dadurch jedoch bei der SE mit Sitz in Deutschland – und damit auch bei der NORMA Group SE – nicht zu wesentlichen Abweichungen von den für die deutsche Aktiengesellschaft geltenden Regelungen (siehe dazu sogleich Ziffer 4.5.3(iii) dieses Umwandlungsberichts). Im Übrigen finden für die Einberufung der Hauptversammlung und die Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung die Regelungen des AktG (§§ 121 ff. AktG) Anwendung, insbesondere gelten also die Regelungen über die Einberufungsfrist, die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Bekanntmachung der Tagesordnung und das Aktionärsforum auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich gemäß der Verweisung des Art. 53 SE-VO ebenfalls die aktienrechtlichen Vorschriften. Zu teilweise abweichenden Vorgaben bei den Beschlussmehrheiten siehe die Ausführungen unter Ziffern 4.5.3(vi) und 4.5.3(vii) dieses Umwandlungsberichts.

(iii) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Nach § 122 AktG ist die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (also 5%) des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Einberufung durch den Vorstand oder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, in gleicher Weise verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversamm-



lung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dabei muss jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft – wenn sie, wie die NORMA Group AG, börsennotiert ist – mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Sollte der Vorstand dem Verlangen nicht entsprechen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland können die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein bzw. ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss hierbei die Punkte für die Tagesordnung enthalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Auch für das Ergänzungsverlangen durch Aktionäre einer SE findet die im deutschen Aktienrecht vorgesehene Mindestbesitzzeit keine Anwendung.

Für Einberufungs- und Ergänzungsverlangen von Aktionären gelten nach der Umwandlung in die NORMA Group SE also im Wesentlichen, mit den beschriebenen Abweichungen im Detail, dieselben Regelungen wie für die NORMA Group AG.

(iv) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Jedem Aktionär einer deutschen Aktiengesellschaft ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Eine bestimmte Mindestbeteiligung am Grundkapital ist dafür nicht erforderlich. Die Satzung kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG). Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung und dessen Beschränkungen ergeben sich aus § 131 AktG.

Die SE-VO und das SEAG sehen bezüglich Auskunfts-, Rede- und Fragerechten von Aktionären keine Spezialregelungen für die SE vor. Daher ge-



Iten für die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Regelungen wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Hinsichtlich der angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts auf der Grundlage von § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG sieht die Satzung der NORMA Group SE in § 19 Abs. (3) dieselbe Regelung vor wie bereits § 18 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG. Die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE führt daher in diesem Bereich nicht zu Veränderungen.

(v) Geschäftsordnung der Hauptversammlung; Teilnehmerverzeichnis

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG kann sich die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben. Der Beschluss erfordert neben der gemäß § 133 Abs. 1 AktG erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Befugnis zum Erlass einer Geschäftsordnung hat auch die Hauptversammlung der SE mit Sitz in Deutschland. Allerdings ist der Beschluss bei der SE auf Grundlage der wohl überwiegenden Auffassung im Schrifttum mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen und nicht wie bei der deutschen Aktiengesellschaft mit der einfachen Stimmenmehrheit sowie der Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die SE-VO in Bezug auf Beschlussmehrheiten im Gegensatz zum deutschen Aktiengesetz stets auf Stimmenmehrheiten und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Soweit für die SE mit Sitz in Deutschland anwendbare Regelungen daher die Beschlussfassung mit Kapitalmehrheiten vorsehen. sind diese Regelungen nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur im Einklang mit der SE-VO so auszulegen, dass eine entsprechende Stimmenmehrheit statt der Kapitalmehrheit erforderlich ist (siehe zu satzungsändernden Beschlüssen nachfolgend Ziffer 4.5.3(vii) dieses Umwandlungsberichts). Davon abweichend gehen Teile des Schrifttums hingegen davon aus, dass die im deutschen Aktienrecht vorgesehenen Kapitalmehrheiten auch für die SE mit Sitz in Deutschland gelten.

Das Erfordernis der Aufstellung eines Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG gilt auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich diesbezüglich durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(vi) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das



Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE somit nichts (zu satzungsändernden Beschlüssen siehe Ziffer 4.5.3(vii) dieses Umwandlungsberichts).

(vii) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) sowie die Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit vorsehen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

§ 19 der Satzung der NORMA Group AG sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Dadurch wird die erforderliche Beschlussmehrheit bei der NORMA Group AG sowohl für satzungsändernde als auch für sonstige Beschlüsse, für die das Gesetz dies zulässt, auf die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit herabgesetzt.

Für die SE sieht Art. 59 Abs. 1 SE-VO vor, dass satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 SEAG kann die Satzung einer SE mit Sitz in Deutschland davon abweichend bestimmen, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 51 Satz 2 SEAG gilt dies jedoch nicht für Änderungen des Unternehmensgegenstands der SE, für Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daher bleibt es in den Fällen, in denen das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Recht zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals vorsieht, auch in der SE mit Sitz in Deutschland beim Erfordernis der Drei-Viertel-Mehrheit, wobei aber – auf Grundlage der wohl überwiegenden Ansicht im Schrifttum - als Bezugsgröße im Einklang mit der SE-VO, die stets auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht auf Kapitalmehrheiten abstellt (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO, dazu auch schon Ziffer 4.5.3(v) dieses Umwandlungsberichts), nicht mehr auf das vertretene Grundkapital, sondern auf die abgegebenen Stimmen abzustellen ist.

Dementsprechend sieht § 20 der Satzung der NORMA Group SE vor, dass für satzungsändernde Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen



Stimmen genügt, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei den Satzungsänderungen, für die das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Recht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist - auf der Grundlage des Verständnisses, dass in der SE stets auf Stimmenmehrheiten und nicht auf Kapitalmehrheiten abzustellen ist (vgl. den voranstehenden Absatz) – in der NORMA Group SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Insoweit ergibt sich ein Unterschied zur Rechtslage in der NOR-MA Group AG, bei der die maßgebliche Bezugsgröße für die Drei-Viertel-Mehrheit das bei Beschlussfassung vertretene Grundkapital ist. Ein Unterschied zwischen der Rechtslage in der NORMA Group AG und der NORMA Group SE besteht ferner darin, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für satzungsändernde Beschlüsse der NORMA Group SE nur ausreicht, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, bedürfen solche Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz ohnehin eine höhere Mehrheit verlangt.

(viii) Vorzugsaktien / Sonderbeschluss

Die SE-VO und das SEAG sehen in Bezug auf Vorzugsaktien keine Sonderregelungen vor, so dass für Vorzugsaktien in der SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich dieselben Regelungen gelten wie für die deutsche Aktiengesellschaft.

Eigenständige Regelungen enthält jedoch Art. 60 SE-VO für die SE mit verschiedenen Aktiengattungen: Danach erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung einer SE mit verschiedenen Aktiengattungen noch eine gesonderte Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden. Bedarf der Beschluss der Hauptversammlung einer satzungsändernden Mehrheit, so ist diese Mehrheit gemäß Art. 60 Abs. 2 SE-VO auch für die gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären erforderlich, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden.

Da die NORMA Group SE ebenso wie bereits die NORMA Group AG nur eine Gattung von Aktien (Stammaktien) hat, ergeben sich vorliegend durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE jedoch keine Änderungen.

(ix) Sonderprüfung

Die für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sonderprüfung (§§ 142 ff. AktG) gelten mangels entsprechender Sonderregelungen auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ergeben sich diesbezüglich also keine Änderungen.



(x) Ersatzansprüche/Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG

Auch hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und diesbezüglicher Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG enthalten die SE-VO und das SEAG keine eigenen Regelungen, so dass auch insoweit für die SE mit Sitz in Deutschland die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Regelungen zur Anwendung kommen.

Die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE führt also auch diesbezüglich nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Unterlagen unterliegt die SE gemäß Art. 61 SE-VO den Vorschriften, die für eine dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaft gelten.

Die NORMA Group SE unterliegt daher diesbezüglich denselben Vorschriften, die bereits für die NORMA Group AG galten, so dass sich durch die Umwandlung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für Kapitalmaßnahmen in der SE mit Sitz in Deutschland gelten gemäß Art. 5 SE-VO grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft.

4.8 Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zueinander

In der deutschen Aktiengesellschaft bedarf eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses, der mit derselben Mehrheit zu fassen ist wie ein Beschluss über die Änderung der Satzung (§ 179 Abs. 3 Satz 2 AktG).

In der SE mit mehreren Aktiengattungen erfordert jeder Beschluss der Hauptversammlung noch eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Erfordert der Beschluss der Hauptversammlung eine satzungsändernde Mehrheit, gilt dies auch für die gesonderte Abstimmung (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Allerdings ist – anders als in der deutschen Aktiengesellschaft – für die Fassung des Sonderbeschlusses keine gesonderte Versammlung erforderlich, sondern nur eine gesonderte Abstimmung in der Hauptversammlung.

Insgesamt ergeben sich daher durch die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen, zumal weder bei der NORMA Group AG noch bei der NORMA Group SE verschiedene Aktiengattungen bestehen.

4.9 Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

4.9.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Mangels gesonderter Regelungen der SE-VO und des SEAG in Bezug auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen sowie die Beschlussanfechtung und materielle Beschlusskontrolle gelten diesbezüglich für die SE mit Sitz in



Deutschland dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft (insbesondere also die §§ 241 ff. AktG).

Durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ergeben sich also hier keine Änderungen.

4.9.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Auch die §§ 250 ff. AktG über die Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechend.

4.9.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Da die SE-VO und das SEAG keine Sonderregelungen betreffend die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthalten, gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland diesbezüglich die §§ 256 f. AktG.

Durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ergeben sich somit in diesem Zusammenhang keine Änderungen.

4.9.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Auch die Regelungen zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 ff. AktG) finden für die SE mit Sitz in Deutschland entsprechende Anwendung, so dass sich auch diesbezüglich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen ergeben.

4.10 Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft maßgeblich wären; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Daher gelten diesbezüglich für eine SE mit Sitz in Deutschland zunächst dieselben Regelungen wie für eine deutsche Aktiengesellschaft. Auch die Regelungen über die gerichtliche Auflösung (§§ 396 bis 398 AktG) sind auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Für die SE gelten in diesem Zusammenhang jedoch folgende Besonderheiten:

Liegen Satzungssitz und Hauptverwaltung der SE in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, so ist die SE verpflichtet, diesen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder in den Staat zurückverlegt, in dem sich ihr Satzungssitz befindet, oder indem sie ihren Satzungssitz nach dem in Art. 8 SE-VO vorgesehenen Verfahren in den Staat verlegt, in dem sich ihre Hauptverwaltung befindet (Art. 64 SE-VO). Kommt eine SE mit (Satzungs-)Sitz in Deutschland dem nicht innerhalb der vom zuständigen Registergericht gesetzten Frist nach, hat das Registergericht einen Mangel der Satzung festzustellen (§ 52 SEAG). Dies führt gemäß Art. 63 SE-VO i.V.m. § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG zur Auflösung der Gesellschaft.

Abgesehen von diesen Besonderheiten ergeben sich durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE in diesem Zusammenhang keine Änderungen.



4.11 Verbundene Unternehmen/Konzernrecht

Nach der ganz überwiegenden Ansicht in der juristischen Fachliteratur ist das für deutsche Aktiengesellschaften geltende Konzernrecht auch auf die SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dies gilt insbesondere für die abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG).

Es ergeben sich also diesbezüglich keine Änderungen durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE.

4.12 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten in Bezug auf die SE mit Sitz in Deutschland dieselben Straf- und Bußgeldvorschriften wie in Bezug auf die Aktiengesellschaft (§§ 399 ff. AktG). Dies ordnet § 53 SEAG an.

Auch diesbezüglich ergeben sich daher durch die Umwandlung von der NORMA Group AG in die NORMA Group SE keine Änderungen.

4.13 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA Group AG sind gemäß § 161 AktG zur Abgabe der sogenannten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nach der Umwandlung auch für Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA Group SE.

5 Durchführung der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte in Bezug auf die Durchführung der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE erläutert. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der NORMA Group AG ihr auf der Grundlage des vom Vorstand der NORMA Group AG aufgestellten Umwandlungsplans vom 4. April 2013 zustimmt und die Satzung der NORMA Group SE genehmigt. Ferner ist das bereits in Gang gesetzte Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE durchzuführen und abzuschließen. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der NORMA Group AG wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der NORMA Group AG musste zunächst gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Umwandlungsplan aufstellen.

Inhalt und Form des Umwandlungsplans sind weder in der SE-VO noch im SEAG festgelegt; die gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erforderlichen Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Umwandlung beziehen sich auf den Umwandlungsbericht, nicht auf den Umwandlungsplan.

Der Vorstand der NORMA Group AG hat sich bei der Aufstellung des Umwandlungsplans zunächst an den Vorgaben des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO orientiert, die den Mindestinhalt des Verschmelzungsplans bei der SE-Gründung durch Verschmelzung regeln. Der Umwandlungsplan enthält daher die dort aufgelisteten Angaben, soweit diese nicht spezi-



fisch auf die Verschmelzung zugeschnitten und auch bei einer Umwandlung sachdienlich sind. In Ergänzung hat der Vorstand die Angaben, die § 194 Abs. 1 UmwG für einen Umwandlungsbeschluss (Formwechselbeschluss) nach dem deutschen Umwandlungsgesetz festschreibt, als Richtlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans herangezogen.

Der Umwandlungsplan des Vorstands der NORMA Group AG vom 4. April 2013 enthält daher entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SE-VO, § 194 Abs. 1 UmwG unter anderem Angaben zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Beteiligungsverhältnissen, Aktien und Grundkapital der Gesellschaft, zur Satzung der NORMA Group SE, zu Sonderrechtsinhabern und Inhabern anderer Wertpapiere, zu Sondervorteilen und zum Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der NORMA Group SE sowie den sonstigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umwandlungsplans sind in Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts enthalten.

Der Vorstand der NORMA Group AG hat den Umwandlungsplan (einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der NORMA Group SE) in seiner Sitzung am 8. März 2013 in der endgültigen Fassung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 2013 beschlossen, den Umwandlungsplan in seiner vom Vorstand beschlossenen Fassung sowie die diesem als Anlage beigefügte Satzung der NORMA Group SE der Hauptversammlung der NORMA Group AG am 22. Mai 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen. Am 4. April 2013 wurde der Umwandlungsplan einschließlich der ihm als Anlage beigefügten Satzung der NORMA Group SE in der von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Fassung notariell beurkundet (UR-Nr. 175/2013 des Notars Dr. Hans Ulrich Kleim mit Amtssitz in Hanau).

Der Umwandlungsplan sowie die ihm als Anlage beigefügte Satzung der NORMA Group SE werden neben diesem Umwandlungsbericht und der Werthaltigkeitsbescheinigung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (siehe zu letzterer Ziffer 5.2 dieses Umwandlungsberichts) ab Einberufung der Hauptversammlung 2013 der NORMA Group AG über die Internetseite der Gesellschaft www.normagroup.com unter dem Link "Investor Relations" und dem weiteren Link "Hauptversammlung" abrufbar sein.

5.2 Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung

Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt, dass vor der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, ein oder mehrere gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sinngemäß bescheinigen müssen, dass die sich umwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Auf Antrag der NORMA Group AG hat das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 19. Februar 2013 (Az.: 3-05 O 50/13) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn G. Zeidler, The Square, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, zum Sachverständigen (nachfolgend "Sachverständiger") bestellt. Der Sachverständige hat am 3. April 2013 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ("Werthaltigkeitsbescheinigung") ausgestellt. Die Werthaltigkeitsbescheinigung des Sachverständigen kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unser pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die NORMA Group AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zu-



züglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Nicht erforderlich ist neben der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung nach überwiegender Auffassung in der juristischen Fachliteratur die Erstattung eines aktienrechtlichen Gründungsberichts (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG) sowie die Durchführung von aktienrechtlichen Gründungsprüfungen und die Erstattung entsprechender Gründungsprüfungsberichte (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 33 f. AktG). Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist insoweit abschließend. Angesichts der durch den unabhängigen Sachverständigen zu erstellenden Werthaltigkeitsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO besteht nach Ansicht des Vorstands der NORMA Group AG auch in der Sache kein Bedarf für Gründungsbericht, Gründungsprüfung und Gründungsprüfungsbericht.

5.3 Offenlegung und Zuleitung an den zuständigen Betriebsrat

Nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 5 SE-VO ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der NORMA Group SE beschließt, offenzulegen.

Der Umwandlungsplan wird spätestens einen Monat vor der über die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG zugeleitet.

Der Vorstand der NORMA Group AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister des Amtsgerichts Hanau zum Zweck der Offenlegung einreichen und den Umwandlungsplan dem zuständigen Betriebsrat zuleiten.

5.4 Hauptversammlung der NORMA Group AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der NORMA Group AG und die Satzung der NORMA Group SE der Genehmigung der Hauptversammlung der NORMA Group AG. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG und § 133 Abs. 1 AktG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der NORMA Group SE nach Wirksamwerden der Umwandlung, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestellt. Ferner werden im Rahmen der Satzung der NORMA Group SE auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der NORMA Group SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt.

5.5 Durchführung des Verhandlungsverfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der NORMA Group SE

Die nationalen Gesetze über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden auf eine SE keine Anwendung (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SEBG). Grundsätzlich ebenfalls nicht anwendbar sind in der SE die Regelungen des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der NORMA Group über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ein Verhandlungsverfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE durchzuführen. Die Beendigung des Verfahrens zur Regelung



der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE ist Voraussetzung für die Eintragung der Umwandlung bzw. der NORMA Group SE in das Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Verhandlungsparteien sind der Vorstand der NORMA Group AG und das BVG, das sich aus Arbeitnehmervertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten zusammensetzt, in denen die NORMA Group Arbeitnehmer beschäftigt.

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere über eine etwaige Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (letzteres entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen in der Vereinbarung festgelegten Weise). Dabei ist – da es sich um eine SE-Gründung im Wege der Umwandlung handelt – in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Maß zu gewährleisten, wie es in der NORMA Group AG besteht (§ 21 Abs. 6 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes (§§ 22 ff. SEBG). Diese Regelungen sehen in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Errichtung sowie die Rechtsverhältnisse des SE-Betriebsrats sind in den §§ 22 bis 33 SEBG näher geregelt.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung sind in Ziffer 11 des Umwandlungsplans beschrieben und werden auch in Ziffer 6.1.11 dieses Umwandlungsberichts erläutert.

5.6 Konstituierung des ersten Aufsichtsrats und Bestellung des ersten Vorstands der NORMA Group SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsund Aufsichtsratsmitglieder der NORMA Group AG. Die Mitglieder des Vorstands der NORMA Group SE sind durch den Aufsichtsrat der NORMA Group SE zu bestellen (vgl. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO), und zwar bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung.

Der Aufsichtsrat der NORMA Group SE hat gemäß der Satzung der NORMA Group SE sechs Mitglieder (§ 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE). Die sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der NORMA Group SE nach Wirksamwerden der Umwandlung werden durch die Satzung der NORMA Group SE bestellt (§ 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO).

Der erste Aufsichtsrat der NORMA Group SE wird sich vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister mit den im Rahmen der Genehmigung der Satzung der NORMA Group SE bestellten Mitgliedern konstituieren, den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen und die Mitglieder des ersten Vorstands der NORMA Group SE bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG). Es ist – unbeschadet der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO – beabsichtigt, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG zu Mitgliedern des ersten Vorstands der NORMA Group SE zu bestellen. Dies sind die Herren Werner Deggim, Dr. Othmar Belker, Bernd Kleinhens und John Stephenson.

5.7 Eintragung und Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau wirksam.



Bei der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister, die gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO, § 246 Abs. 1 UmwG durch den Vorstand der NORMA Group AG vorgenommen wird, hat der Vorstand der NORMA Group AG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (so genannte Negativerklärung, vgl. Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können von Aktionären der NORMA Group AG innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden. Sollte eine solche Klage erhoben werden, hindert sie grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister. Die NORMA Group AG kann in diesem Fall jedoch im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens einen gerichtlichen Beschluss (Freigabebeschluss) beantragen, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG). Ein Freigabebeschluss wird dann ergehen, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der NORMA Group AG hält, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die NORMA Group AG und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (siehe § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). Mit der Rechtskraft eines solchen gerichtlichen Freigabebeschlusses entfällt die Registersperre mit der Folge, dass die Klage keine Behinderung für die Eintragung der Umwandlung darstellt.

Ferner darf die Eintragung in das Handelsregister erst dann erfolgen, wenn das Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Dies ist im Fall der durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft gegründeten SE der Fall, wenn entweder eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen wurde oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Die Verhandlungsfrist beginnt mit dem Tag, zu dem der Vorstand der sich umwandelnden Aktiengesellschaft zur konstituierenden Sitzung des BVG einlädt, und beträgt maximal sechs Monate, wenn nicht der Vorstand und das BVG einvernehmlich die Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr beschließen (§ 20 SEBG). Vorliegend hat der Vorstand der NORMA Group AG die Mitglieder des BVG zu einem ersten Treffen am 26./27. Februar 2013 eingeladen, wobei die konstituierende Sitzung des BVG für den 26. Februar 2013 vorgesehen war und an diesem Tag auch stattgefunden hat. Die Verhandlungsfrist läuft daher – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung – am 26. August 2013 ab.

Weitere Voraussetzung der Eintragung ist, dass die Satzung der NORMA Group SE nicht im Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer steht (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der NORMA Group AG anzupassen.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in das Handelsregister am Sitz der NORMA Group AG, also im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau,



einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Dabei gilt jedoch der Grundsatz der Identität des Rechtsträgers, d.h. die NOR-MA Group AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern ändert nur ihre Rechtsform (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

6 Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung der NORMA Group SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die NORMA Group AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt wird.

Die NORMA Group AG ist eine deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Maintal, Deutschland. Sie hält seit jeweils mehr als zwei Jahren indirekte Beteiligungen an zahlreichen Gesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Dies sind unter anderem folgende:

- DNL France S.A.S. mit Sitz in Briey, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Briey unter Nummer 489172122 (2006B135);
- DNL UK Ltd. mit Sitz in Newbury, Großbritannien, eingetragen im Handelsregister von Newbury unter Nummer 05671205;
- DNL Sweden AB mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im Handelsregister von Stockholm unter Nummer 556710-7023.

Die Anteile an den vorgenannten Gesellschaften hält die NORMA Group AG jeweils zu 100% indirekt über weitere Tochtergesellschaften. Damit erfüllt die NORMA Group AG die gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO notwendigen Voraussetzungen für die Umwandlung in eine SE.

Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort.

6.1.2 Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung erfolgen. Vorliegend hat das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung mit der konstituierenden Sitzung des BVG am 26. Februar 2013 begonnen. Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate, bei einvernehmlicher Verlängerung auch bis zu ein Jahr, andauern (vgl. zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung Ziffer 11 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen in Ziffer 6.1.11 dieses Umwandlungsberichts).

6.1.3 Rechtsform, Firma und Sitz der NORMA Group AG und der NORMA Group SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)



Ziffer 3 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft vor und nach der Umwandlung.

Die Gesellschaft wird nach der Umwandlung statt der bisherigen Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE – Societas Europaea) haben.

Die Firma der Gesellschaft lautet mit Wirksamwerden der Umwandlung "NORMA Group SE" statt "NORMA Group AG". Die Änderung der Firma wird durch die Umwandlung erforderlich, da eine SE ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO).

Satzungsmäßiger Sitz und Sitz der Hauptverwaltung (Verwaltungssitz) der Gesellschaft ist auch nach der Umwandlung unverändert Maintal, Deutschland.

6.1.4 Beteiligungsverhältnisse, Aktien und Grundkapital der NORMA Group SE (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Ziffer 4 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen, den Aktien und dem Grundkapital der Gesellschaft.

Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans sieht den unveränderten Fortbestand der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft nach der Umwandlung vor. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aktionäre der NORMA Group AG sind, werden danach mit Wirksamwerden der Umwandlung Aktionäre der NORMA Group SE. Sie werden am Grundkapital der NORMA Group SE in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien beteiligt sein wie sie es unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Umwandlung an der NORMA Group AG waren. Ebenso wie die Aktien der NORMA Group AG sind alle Aktien der NORMA Group SE Stammaktien und lauten auf den Namen. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand.

Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zum Grundkapital der Gesellschaft. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der NORMA Group AG in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe zum Grundkapital der NORMA Group SE; dies gilt auch für den rechnerisch auf die einzelne Stückaktie anteiligen entfallenden Betrag des Grundkapitals. Das Grundkapital der NORMA Group AG beträgt derzeit (Stand: 4. April 2013) EUR 31.862.400,00 und ist eingeteilt in 31.862.400 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00. Zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister können sich beispielsweise infolge zwischenzeitlich erfolgter Kapitalerhöhungen Veränderungen des Grundkapitals der NORMA Group AG ergeben. Das Grundkapital der NORMA Group SE wäre in diesem Fall entsprechend höher.

Ziffer 4.3 schließlich enthält Regelungen zu den Aktienurkunden der Gesellschaft. Aufgrund der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE wird der Inhalt der Sammelurkunden, die die Aktien der Gesellschaft verbriefen, unrichtig, da die Sammelurkunden auf die NORMA Group AG lauten. Diese Sammelurkunden werden daher nach Wirksamwerden der Umwandlung durch auf die NORMA Group SE lautende Sammelurkunden ersetzt.



6.1.5 Satzung der NORMA Group SE und Kapitalia (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans sieht vor, dass die NORMA Group SE die Satzung erhält, die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil des Umwandlungsplans ist. Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsbestimmungen enthält Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kapitalia der NORMA Group AG (Grundkapital sowie genehmigtes und bedingtes Kapital) sich mit Wirksamwerden der Umwandlung vollumfänglich mit dem Inhalt und Umfang, in dem sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestanden, in der NORMA Group SE fortsetzen.

Ziffer 5.2.1 des Umwandlungsplans führt zunächst aus, dass das Grundkapital der NORMA Group AG in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und in seiner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Einteilung in Aktien mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleicher Einteilung der Aktien als Grundkapital der NOR-MA Group SE fortbesteht. Das Grundkapital der NORMA Group AG ist in § 4 Abs. (1) ihrer Satzung ausgewiesen und beträgt derzeit (Stand: 4. April 2013) EUR 31.862.400,00. Es ist eingeteilt in 31.862.400 Stückaktien, die auf den Namen lauten. Daher ist auch das Grundkapital der NORMA Group SE in § 4 der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der NORMA Group SE mit EUR 31.862.400,00, eingeteilt in 31.862.400 auf den Namen lautende Stückaktien, ausgewiesen. Diese Ziffern können sich zwischen der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister noch verändern, beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgte Kapitalerhöhungen. In diesem Fall wird – unabhängig von den in der Satzungsfassung der NORMA Group SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, ausgewiesenen Ziffern - das zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister tatsächlich bestehende Grundkapital der NORMA Group AG zum Grundkapital der NORMA Group SE. Um etwaige daraus folgende Anpassungen der in der Satzung der NORMA Group SE ausgewiesenen Grundkapitalziffer zu ermöglichen, wird der Aufsichtsrat der NORMA Group SE ermächtigt, entsprechende Korrekturen der ausgewiesenen Grundkapitalziffer vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

Ziffer 5.2.2 des Umwandlungsplans stellt klar, dass genehmigte Kapitalia der NORMA Group AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt als genehmigte Kapitalia der NORMA Group SE fortbestehen.

Die NORMA Group AG verfügt derzeit (Stand: 4. April 2013) über ein genehmigtes Kapital wie in § 5 der Satzung der NORMA Group AG ausgewiesen (Genehmigtes Kapital 2011/II). Ein entsprechendes genehmigtes Kapital ist daher auch in § 5 der dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügten Satzung der NORMA Group SE ausgewiesen. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Genehmigten Kapitals 2011/II der NORMA Group AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die NORMA Group SE ändern, besteht das Genehmigte Kapital 2011/II bei Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der



NORMA Group SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der NORMA Group AG bestand.

Ziffer 5.2.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass bedingte Kapitalia der NORMA Group AG in ihrer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Inhalt mit Wirksamwerden der Umwandlung in gleicher Höhe und mit dem gleichen Inhalt als bedingte Kapitalia der NORMA Group SE fortbestehen. Die NORMA Group AG verfügt derzeit (Stand: 4. April 2013) über ein bedingtes Kapital wie in § 6 der Satzung der NORMA Group AG ausgewiesen (Bedingtes Kapital 2011). Ein entsprechendes bedingtes Kapital weist daher auch § 6 der Satzung der NORMA Group SE, die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist, aus. Soweit die tatsächliche Höhe oder der sonstige Inhalt des Bedingten Kapitals 2011 der NORMA Group AG sich vor dem Wirksamwerden der Umwandlung in die NORMA Group SE ändern, besteht das Bedingte Kapital 2011 bei Wirksamwerden der Umwandlung in der Höhe und mit dem Inhalt in der NORMA Group SE fort, wie es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in der NORMA Group AG bestand.

6.1.6 Kein Barabfindungsangebot (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, ist keine Barabfindung anzubieten, da ein solches Angebot auf Barabfindung bei der Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine SE gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies ist in Ziffer 6 des Umwandlungsplans klargestellt.

6.1.7 Sonderrechtsinhaber und Inhaber anderer Wertpapiere (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Entsprechend der Regelung zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO) enthält Ziffer 7 des Umwandlungsplans Angaben zu den Rechten, die den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären der NORMA Group AG und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt werden bzw. zu den für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen. Da die NORMA Group AG weder Sonderrechte gewährt noch andere Wertpapiere als Stammaktien ausgegeben hat, sind weder die Gewährung von Rechten noch entsprechende Maßnahmen für Sonderrechtsinhaber oder Inhaber anderer Wertpapiere vorgesehen.

6.1.8 Vorstand (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Vorstand der NORMA Group SE. Es wird dabei zunächst klargestellt, dass die Ämter aller Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG mit der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister der Gesellschaft enden.

Vorsorglich wird in Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der NORMA Group SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG nach der Umwandlung zu Mitgliedern des Vorstands der NORMA Group SE bestellt werden. Dabei handelt es sich um die Herren Werner Deggim, Dr. Othmar Belker, Bernd Kleinhens und John Stephenson.

6.1.9 Aufsichtsrat (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)



Ziffer 9 des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Aufsichtsrat der NORMA Group SE. In Ziffer 9.1 des Umwandlungsplans wird zunächst klargestellt, dass die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden.

Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass bei der NORMA Group SE – ebenso wie schon bei der NORMA Group AG – gemäß § 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE ein Aufsichtsrat gebildet wird, der aus sechs Mitgliedern besteht. Um zu verdeutlichen, dass hinsichtlich der Bestellung des ersten Aufsichtsrats von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO Gebrauch gemacht wird, wird ausgeführt, dass der erste Aufsichtsrat der NORMA Group SE nach Wirksamwerden der Umwandlung nicht von der Hauptversammlung, sondern durch die Satzung der NORMA Group SE bestellt wird.

Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans listet die Personen auf, die gemäß § 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der NORMA Group SE nach Wirksamwerden der Umwandlung bestellt werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 11 der Satzung der NORMA Group SE in Ziffer 6.2.11 dieses Umwandlungsberichts). Dies sind gemäß Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans (siehe dazu auch § 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE):

- Dr. Stefan Wolf, Leinfelden-Echterdingen, Vorstandsvorsitzender (CEO) der ElringKlinger AG;
- Lars M. Berg, Valldemossa (Spanien), selbständiger Berater, Mitglied des Aufsichtsrats in vier weiteren Gesellschaften aus der Telekommunikations-, Medien- und Finanzbranche, ehemals Leiter Telekommunikation im Vorstand der Mannesmann AG (bis 2000);
- Günter Hauptmann, PhD, Bad Endorf, selbständiger Berater, ehemals Vorstandsmitglied der Siemens VDO AG (bis 2006);
- Knut J. Michelberger, Finanzvorstand (CFO) Dematic Group und selbständiger Berater;
- Dr. Christoph Schug, Mönchengladbach, Unternehmer und Mitglied der Aufsichtsräte der Tom Tailor AG und der Baden-Baden-Cosmetics Group AG sowie des Verwaltungsrats der AMEOS Gruppe AG (Zürich, Schweiz), früher langjährig tätig als Finanzvorstand (CFO) und Vorstandsvorsitzender (CEO), zuletzt Finanzvorstand der HT Troplast AG sowie Geschäftsführer der profine GmbH (bis 2008) und Vorstandssprecher der Ad Capital AG (bis 2002);
- Erika Schulte, Hanau, Geschäftsführerin der Hanau Wirtschaftsförderung GmbH, der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau GmbH und der Technologie- und Gründerzentrum Hanau GmbH.

Sodann wird darauf hingewiesen, dass der amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats der NORMA Group AG, Herr Dr. Stefan Wolf, voraussichtlich auch zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der NORMA Group SE gewählt werden wird. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der NORMA Group SE allein der Aufsichtsrat zuständig ist, der Umwandlungsplan also hierzu keine rechtsverbindlichen Vorgaben machen kann und soll.



6.1.10 Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Entsprechend den Vorgaben zum Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung durch Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) ist in Ziffer 10 des Umwandlungsplans eine Regelung über Sondervorteile aufgenommen worden.

Sondervorteile in diesem Sinne sind Vorteile, die im Zuge der Umwandlung dem Sachverständigen, der die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausstellt, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der umwandelnden Gesellschaft – hier also des Vorstands oder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG – gewährt werden.

Vorsorglich wird in Ziffer 10 des Umwandlungsplans daher in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der NORMA Group SE, davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG zu Mitgliedern des Vorstands der NORMA Group SE bestellt werden (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Ziffer 8 des Umwandlungsplans in Ziffer 6.1.8 dieses Umwandlungsberichts).

Ebenfalls aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird in Ziffer 10 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auch die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group AG gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO durch § 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE zu Mitgliedern im ersten Aufsichtsrat der NORMA Group SE bestellt werden sollen.

6.1.11 Angaben zum Verfahren zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE (Ziffer 11 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11 des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE geregelt wird.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE richtet sich vorrangig nach einer Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern, die dabei durch das von ihnen oder ihren Vertretungen gewählte BVG repräsentiert werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, findet auf die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE mit Sitz in Deutschland die gesetzliche Auffangregelung des SEBG Anwendung.

(i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der NORMA Group SE

Ziffer 11.1 des Umwandlungsplans erläutert zunächst die Grundzüge des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung und die damit zusammenhängenden wesentlichen Begriffe.



(ii) Information der Arbeitnehmervertreter und Aufforderung zur Bildung des BVG (Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans wird die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung nach dem SEBG erläutert. Hierfür erforderlich ist die gesetzlich vorgesehene Information der Arbeitnehmer und der entsprechenden Arbeitnehmervertretungen einhergehend mit der Aufforderung, ein BVG zu bilden. Die in diesem Rahmen zur Verfügung zu stellenden Informationen sind in Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans aufgelistet.

Gemäß § 4 SEBG beginnt das Verfahren im Fall der SE-Gründung durch Umwandlung dadurch, dass die Leitung der sich umwandelnden Gesellschaft – hier der Vorstand der NORMA Group AG – die zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der sich umwandelnden Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten über die geplante Umwandlung informiert und sie zugleich schriftlich zur Bildung des BVG auffordert. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen existieren, erfolgt die Information und Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der NORMA Group AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der NORMA Group AG hat die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer der NORMA Group in Deutschland sowie in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die NORMA Group zum Zeitpunkt der Unterrichtung Arbeitnehmer beschäftigte (dies sind: Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Schweden, Spanien und Tschechien) bereits mit Schreiben vom 3. und 4. Dezember 2012 über die beabsichtigte Umwandlung der NORMA Group AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert.

Nach dem Erwerb der niederländischen Tochtergesellschaft Groen Bevestigingsmaterialen BV hat der Vorstand der NORMA Group AG mit Schreiben vom 21. Januar 2013 die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer einschließlich der Arbeitnehmer der niederländischen Tochtergesellschaft hierüber sowie über die beabsichtigte Umwandlung in die Rechtsform der SE informiert und die in den Niederlanden beschäftigten Arbeitnehmer der NORMA Group ebenfalls zur Wahl bzw. Bestellung des BVG-Mitglieds aufgefordert.



(iii) Bildung und Zusammensetzung des BVG (Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11.3 des Umwandlungsplans erläutert die Bildung und Zusammensetzung des BVG anhand der vorliegend anwendbaren gesetzlichen Regelungen des SEBG.

Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich nach § 5 Abs. 1 SEBG. Danach werden für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Im Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer vom 3. und 4. Dezember 2012 (siehe Ziffer 6.1.11(ii) dieses Umwandlungsberichts) waren 2576 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) in Gesellschaften der NORMA Group beschäftigt. Ausgehend von diesen Arbeitnehmerzahlen hat sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozent	Anzahl der BVG Mitglieder
Deutschland	988	38,35	4
Frankreich	248	9,63	1
Großbritannien	163	6,33	1
Italien	62	2,41	1
Polen	568	22,05	3
Schweden	112	4,35	1
Spanien	30	1,16	1
Tschechische Republik	405	15,72	2
Insgesamt	2576	100%	14

Durch den Erwerb der niederländischen Tochtergesellschaft Groen Bevestigingsmaterialen BV, die unter zehn Arbeitnehmer in den Niederlanden beschäftigt, ist zu diesen 14 Sitzen noch ein Sitz für die Niederlande hinzugekommen. Weitere Auswirkungen auf die Sitzverteilung im BVG hatte der Erwerb der niederländischen Tochtergesellschaft nicht. Das BVG setzt sich daher einschließlich des auf die Niederlande entfallenden Sitzes aus insgesamt 15 Mitgliedern zusammen.



Wie im Umwandlungsplan in Ziffer 11.3 ausgeführt, ist das BVG neu zusammenzusetzen, wenn während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der NORMA Group auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde.

(iv) Verhandlungsverfahren und Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der NORMA Group SE und Kosten des Verfahrens (Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans)

Ziffer 11.4 des Umwandlungsplans bezieht sich unter anderem auf das Verhandlungsverfahren zwischen Vorstand der NORMA Group AG und BVG.

Sind alle Mitglieder des BVG bestimmt oder sind seit der Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG zehn Wochen vergangen, in denen aufgrund Verschuldens der Arbeitnehmerseite nicht alle Mitglieder des BVG benannt sind, lädt die Unternehmensleitung zur konstituierenden Sitzung des BVG. Vorliegend wurde zu einem ersten Treffen des BVG für den 26. / 27. Februar 2013 eingeladen, wobei die konstituierende Sitzung des BVG für den 26. Februar 2013 vorgesehen war und an diesem Tag auch stattgefunden hat. Die Verhandlungsfrist läuft daher, vorbehaltlich einer vereinbarten Fristverlängerung, am 26. August 2013 ab. Das BVG und der Vorstand der NORMA Group AG sind nach Konstituierung des BVG in Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE eingetreten.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Inhalt des § 21 SEBG. Die Vereinbarung darf dabei bestehende Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nicht mindern (§ 21 Abs. 6 SEBG).

(v) Gesetzlich vorgesehener Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Wie in Ziffer 11.4.1 des Umwandlungsplans näher beschrieben, soll die Vereinbarung gemäß § 21 SEBG insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen enthalten:

- Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Vereinbarung einbezogen werden);
- wenn ein SE-Betriebsrat gebildet werden soll:
 - Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
 - Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
 - Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;



- für den SE-Betriebsrat bereitzustellende finanzielle und materielle Mittel;
- wenn kein SE-Betriebsrat gebildet werden soll: Durchführungsmodalitäten des Verfahrens bzw. der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
- wenn eine Vereinbarung über die Mitbestimmung getroffen wird:
 - Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE, die von den Arbeitnehmern gewählt bzw. bestellt werden können oder deren Bestellung die Arbeitnehmer empfehlen oder ablehnen können;
 - Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen bzw. bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;
 - Rechte dieser Mitglieder;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren;
- Darüber hinaus kann die Vereinbarung auch weitere Regelungen enthalten.

(vi) Beschreibung der gesetzlichen Auffangregelung

Ziffer 11.4.2 des Umwandlungsplans enthält eine Beschreibung der gesetzlichen Auffangregelung über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die Anwendung findet, wenn keine Vereinbarung innerhalb der anwendbaren Verhandlungsfrist geschlossen wird.

Die NORMA Group AG unterliegt derzeit nach Überzeugung des Vorstands keiner unternehmerischen Mitbestimmung. Der Umwandlungsplan stellt daher klar, dass die Arbeitnehmer auch nach der Umwandlung der NORMA Group AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) keine Rechte erlangen, Mitglieder des Aufsichtsrats der NORMA Group SE zu wählen bzw. zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, so dass sich diesbezüglich keine Änderungen gegenüber der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der NORMA Group AG ergeben.

Wie in Ziffer 11.4.2 des Umwandlungsplans weiter beschrieben, sieht die gesetzliche Auffangregelung in den §§ 22 ff. SEBG die Bildung eines SE-Betriebsrats vor. Aufgabe des SE-Betriebsrats wäre danach die Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der NORMA Group SE. Er wäre zuständig für alle Angelegenheiten, die die NORMA Group SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er ebenfalls zu unterrichten und dazu anzuhören. Über Inhalt und Ergebnisse der Unterrichtung und Anhörung hätte der



SE-Betriebsrat seinerseits die Arbeitnehmervertreter bzw. – in Ermangelung von Arbeitnehmervertretungen – die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu informieren. Die Kosten, die durch Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats entstehen, hätte die SE zu tragen.

Ferner geht Ziffer 11.4.2 des Umwandlungsplans auf die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats ein. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Benennung seiner Mitglieder würde grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen über die Benennung der Mitglieder des BVG erfolgen; er wäre also aus Vertretern der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten zu besetzen, in denen die NORMA Group Arbeitnehmer beschäftigt, wobei sich die Sitzverteilung nach dem Anteil der auf den jeweiligen Mitgliedstaat entfallenden Arbeitnehmerzahl richten würde.

Würde der SE-Betriebsrat gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG gebildet, weil bis zum Ende des Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist, wäre für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer das Ende des Verhandlungszeitraums maßgeblich, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 4 SEBG. Das Verfahren zur Benennung der einzelnen Mitglieder unterliegt dem Recht des Mitgliedstaates, für den sie zu benennen sind. In Deutschland kommen danach die entsprechenden Regelungen des SEBG zur Anwendung.

Ferner beschreibt Ziffer 11.4.2 des Umwandlungsplans, inwieweit während des Bestehens der SE die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats zu überprüfen ist. Nach § 25 SEBG ist im Fall des Eingreifens der gesetzlichen Auffangregelung alle zwei Jahre von der Leitung der SE – hier: dem Vorstand der NORMA Group SE – zu überprüfen, ob Veränderungen in der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere der Arbeitnehmerzahlen, eine Änderung in der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Der SE-Betriebsrat hätte gemäß § 26 Abs. 1 SEBG vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung fortgelten soll. Würde ein Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst, tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG.

Wie in Ziffer 11.4.2 des Umwandlungsplans näher ausgeführt, würde der SE-Betriebsrat den bei der NORMA Group gebildeten Europäischen Betriebsrat ersetzen. Die nationalen Arbeitnehmervertretungen blieben von der Bildung des SE-Betriebsrats jedoch unberührt.

Ziffer 11.4.3 des Umwandlungsplans regelt die Kostentragung für das Verfahren zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung. Danach trägt die Gesellschaft die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.



6.1.12 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ziffer 12 des Umwandlungsplans beschreibt die übrigen Auswirkungen der Umwandlung auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Aufgrund der Identität des Rechtsträgers bleiben die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der NORMA Group aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen unverändert bestehen; dies gilt auch für die Arbeitnehmer der NORMA Group AG selbst. § 613a BGB ist auf die Umwandlung ebenfalls nicht anzuwenden, da kein Betriebsübergang stattfindet. Daher gelten die für die Arbeitnehmer der NORMA Group abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen für die Arbeitnehmer unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.

Auch für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in den Tochtergesellschaften und Betrieben der NORMA Group ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen bleiben grundsätzlich erhalten; lediglich der auf europäischer Ebene gebildete Europäische Betriebsrat entfällt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG und wird durch den SE-Betriebsrat ersetzt, wenn ein solcher gebildet wird.

Der Umwandlungsplan führt ferner unter Ziffer 12 aus, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

6.1.13 Abschlussprüfer (Ziffer 13 des Umwandlungsplans)

Ziffer 13 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der NORMA Group SE für deren erstes Geschäftsjahr nach Wirksamwerden der Umwandlung vor.

6.2 Erläuterung der Satzung der NORMA Group SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung wird die bisherige Satzung der NORMA Group AG durch die Satzung der NORMA Group SE ersetzt. Der Entwurf der Satzung der NORMA Group SE ist als dessen Anlage 1 Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung der NORMA Group SE bedarf gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO der Genehmigung der Hauptversammlung der NORMA Group AG, die über die Umwandlung beschließt.

Der als Anlage zum Umwandlungsplan genommene Entwurf der Satzung der NORMA Group SE basiert auf der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans (4. April 2013) gültigen Satzung der NORMA Group AG. Die Bestimmungen der Satzung der NORMA Group AG sind dabei weitgehend in den Entwurf der Satzung der NORMA Group SE übernommen worden. Änderungen sind insoweit vorgenommen worden, als sie aufgrund SE-spezifischen Rechts erforderlich oder zweckmäßig waren. Weitere Änderungen der Satzung der NORMA Group SE gegenüber der Satzung der NORMA Group AG ergeben sich durch redaktionelle und klarstellende Anpassungen und Berichtigungen, die – unabhängig von der Umwandlung – zweckmäßig erschienen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die NORMA Group SE erläutert, wobei hauptsächlich auf Änderungen gegenüber der derzeit (Stand: 4. April 2013) geltenden Satzung der NORMA Group AG eingegangen wird.



6.2.1 Firma, Sitz und Dauer (§ 1)

Die Firma der Gesellschaft wird "NORMA Group SE" lauten. Bis auf die Änderung des Rechtsformzusatzes von "AG" in "SE" wird sich die Firma durch die Umwandlung nicht ändern. Die Änderung des Rechtsformzusatzes ist zwingend nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO vorgeschrieben.

Ebenso wie die NORMA Group AG wird die NORMA Group SE ihren Sitz in Maintal, Deutschland, haben. Wie bereits § 1 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG bestimmt auch § 1 Abs. (3) der NORMA Group SE, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet ist.

6.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2)

Der Unternehmensgegenstand der NORMA Group SE gemäß § 2 ihrer Satzung entspricht dem Unternehmensgegenstand der NORMA Group AG gemäß § 2 der Satzung der NORMA Group AG (siehe dazu auch Ziffer 2.1 dieses Umwandlungsberichts).

6.2.3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlungen (§ 3)

Ebenso wie bei der NORMA Group AG werden auch bei der NORMA Group SE gemäß § 3 Abs. (1) der Satzung Bekanntmachungen der Gesellschaft im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 3 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE wurde gegenüber der entsprechenden Vorschrift der Satzung der NORMA Group AG vereinfacht und sieht vor, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktionären unter den dafür gesetzlich vorgesehenen Bedingungen Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

6.2.4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals (§ 4)

§ 4 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zum Grundkapital und der Einteilung der Aktien der NORMA Group SE.

Dabei wurden die Regelungen des § 4 der Satzung der NORMA Group AG übernommen, insbesondere die Kapitalziffern und Stückzahlen der Aktien. Wie in Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans klargestellt, setzen sich – unabhängig von den in der Satzungsfassung der NORMA Group SE, die als Anlage zum Umwandlungsplan genommen wird, ausgewiesenen Kapitalia – die Kapitalia der NORMA Group AG in der Höhe und mit dem Inhalt in der NORMA Group SE fort, wie sie zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister in der NORMA Group AG bestanden. Soweit es somit zwischen dem Tag der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts und der Eintragung der Umwandlung zu Änderungen der Kapitalia kommt (beispielsweise durch die zwischenzeitliche Nutzung bedingter oder genehmigter Kapitalia), gelten die in der NORMA Group AG entsprechend geänderten Kapitalia in der NORMA Group SE fort.

§ 4 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE enthält Bestimmungen zum Grundkapital der Gesellschaft, die § 4 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG entsprechen. In § 4 Abs. (1) Satz 1 und Abs. (2) der Satzung der NORMA Group sind zunächst das Grundkapital der NORMA Group SE und dessen Einteilung in auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien ausgewiesen.



§ 4 Abs. (1) Satz 2 und Satz 3 der Satzung der NORMA Group SE legen ferner im Einklang mit den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften dar, dass das Grundkapital der NORMA Group AG zunächst durch die identitätswahrende Umwandlung der NORMA Group GmbH, Maintal, erbracht wurde und nunmehr durch die identitätswahrende Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE erbracht ist.

6.2.5 Genehmigtes Kapital (§ 5)

§ 5 der Satzung der NORMA Group SE übernimmt die Regelungen zum Genehmigten Kapital 2011/II der Gesellschaft aus § 5 der Satzung der NORMA Group AG. Im Vergleich zur Satzung der NORMA Group AG neu eingefügt wurde lediglich die Klarstellung, dass das Genehmigte Kapital 2011/II in der NORMA Group SE nur insoweit besteht, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden, also noch nicht ausgenutzt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist demgemäß ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 5. April 2016 durch Ausgabe von bis zu 15.931.200 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.931.200,00 zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der NORMA Group AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 4. April 2013 das Genehmigte Kapital 2011/II gemäß § 5 der Satzung der NORMA Group AG noch vorhanden ist.

Gemäß § 5 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE steht den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu, wobei dieses Bezugsrecht auch eingeräumt werden kann, indem die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (ii) bei Sachkapitalerhöhungen, insbesondere aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar



weder des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals 2011/II ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, ausgegeben werden oder auszugeben sind. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen neuen oder eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieses Genehmigten Kapitals 2011/II auf anderer Grundlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden; oder

(iv) um Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begeben worden sind und die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu erfüllen.

Gemäß § 5 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 5 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Kapitalerhöhungen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II entsprechend zu ändern.

6.2.6 Bedingtes Kapital (§ 6)

§ 6 der Satzung der NORMA Group SE übernimmt das Bedingte Kapital 2011 aus § 6 der Satzung der NORMA Group AG und stellt zusätzlich klar, dass das Bedingte Kapital 2011 nur insoweit besteht, als es zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhanden ist, also Kapitalerhöhungen gemäß § 6 der Satzung der NORMA Group AG noch nicht durchgeführt sind.

Gemäß § 6 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE ist das Grundkapital der NORMA Group SE danach um bis zu EUR 12.505.000,00 durch Ausgabe von bis zu 12.505.000 neuer, auf den Namen lautender nennwertloser Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung gilt dabei jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der NORMA Group AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Umwandlungsplan vom 4. April 2013 die bedingte Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt ist.

Das Bedingte Kapital 2011 dient gemäß § 6 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsoder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Optionsoder Wandlungsrecht, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6. April 2011 bis zum Ablauf des 5. April 2016 von der Gesellschaft, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgege-



ben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung eingesetzt werden.

Gemäß § 6 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE ist der Vorstand ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

6.2.7 Namensaktien, Aktienurkunden (§ 7)

§ 7 der Satzung der NORMA Group SE entspricht vollumfänglich und wortgleich § 7 der Satzung der NORMA Group AG.

§ 7 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE legt zunächst fest, dass die Aktien der Gesellschaft als Namensaktien ausgegeben werden. § 7 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE regelt Form und Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie die Unterzeichnung von Aktienurkunden, Schuldverschreibungen und Zinsscheinen. Form und Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sind danach auch in der NORMA Group SE vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Aktienurkunden, Schuldverschreibungen und Zinsscheine sind vom Vorstand der NORMA Group SE alleine zu unterzeichnen.

Gemäß § 7 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. § 7 Abs. (3) Satz 2 sieht vor, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

6.2.8 Organisationsverfassung (§ 8)

Im Vergleich zur Satzung der NORMA Group AG neu eingefügt wurde die Regelung zur Organisationsverfassung in § 8 der Satzung der NORMA Group SE. Die Regelung bestimmt, dass die Organisationsverfassung der NORMA Group SE dem sogenannten dualistischen System folgt und die Organe der Gesellschaft demzufolge das Leitungsorgan (in der NORMA Group SE "Vorstand" genannt), das Aufsichtsorgan (in der NORMA Group SE "Aufsichtsrat" genannt) und die Hauptversammlung sind (vgl. dazu auch Ziffer 4.5 dieses Umwandlungsberichts). Inhaltlich entspricht diese Organisationsverfassung der Struktur der NORMA Group AG.

Die ausdrückliche Festlegung der Organisationsverfassung in der Satzung der NORMA Group SE war erforderlich, da Art. 38 lit. b) SE-VO dem Satzungsgeber der SE die Wahl zwischen dem dualistischen System (mit Leitungs- und Aufsichtsorgan) und dem monistischen System (mit einem Verwaltungsorgan) eröffnet und zugleich vorsieht, dass eines der beiden Systeme in der Satzung der SE gewählt wird.



6.2.9 Zusammensetzung, zustimmungsbedürftige Geschäfte, Geschäftsordnung und Amtszeit des Vorstands (§ 9)

§ 9 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE sieht zunächst – entsprechend § 8 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG – vor, dass der Vorstand der NORMA Group SE aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, deren genaue Anzahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorstandsvorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Alternativ kann er auch jeweils eines der Mitglieder zum Vorstandssprecher und stellvertretenden Vorstandssprecher ernennen.

§ 9 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE enthält Vorgaben zur Beschlussfassung im Vorstand. Diese stimmen weitgehend mit den Vorgaben zur Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG überein. Bei der Formulierung der Beschlussmehrheit wurde in § 9 Abs. (2) der Satzung der NOR-MA Group SE jedoch klargestellt, dass es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommt. Eine weitere Anpassung wurde vorgenommen, um den Vorgaben von Art. 50 Abs. 1 SE-VO zu genügen: Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO gibt als Grundregel zur Beschlussfassung in den Organen der SE vor, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO sind Abweichungen von diesen Vorgaben durch die SE-VO selbst oder die Satzung der SE zulässig. Die in § 8 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG vorgesehene Möglichkeit, abweichende Beschlussmehrheiten auch in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen, ist in der SE-VO nicht vorgesehen und daher in § 9 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE auch nicht mehr enthalten. Beibehalten wurde die bereits in § 8 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG vorgesehene Regelung, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidet; dies entspricht auch Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Für den Fall, dass kein Vorstandsvorsitzender ernannt ist, oder sich der Vorstandsvorsitzende nicht an der Abstimmung beteiligt, sieht § 9 Abs. (2) vor, dass ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt gilt.

§ 9 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE sieht bestimmte Geschäfte vor, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese Regelung war erforderlich, da Art. 48 SE-VO eine – nicht abschließende – Auflistung zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung der SE verlangt. Änderungen hierzu bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses der Hauptversammlung der NORMA Group SE. Die in § 9 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE aufgeführten Geschäfte bedurften bereits in der NORMA Group AG der Zustimmung des Aufsichtsrats, allerdings nicht aufgrund einer Satzungsregelung, sondern aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstands der NORMA Group AG, die vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Nach § 9 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Regelung stellt klar, dass es dem Aufsichtsrat freisteht, in der Geschäftsordnung weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG.

Gegenüber der Satzung der NORMA Group AG neu hinzugekommen ist in der Satzung der NORMA Group SE die Regelung zur Amtszeit des Vorstands in § 9 Abs. (4). Danach werden Mitglieder des Vorstands der NORMA Group SE für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind ein- oder



mehrmals zulässig. Die Mitglieder des Vorstands der NORMA Group AG können nach dem deutschen Aktienrecht für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). In einer SE beträgt der maximal zulässige Bestellungszeitraum für Organmitglieder demgegenüber sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SE-VO); in diesen Grenzen ist in der Satzung der SE der maximale Bestellungszeitraum festzulegen. Die nunmehr für die NORMA Group SE vorgeschlagene Regelung sieht jedoch weiterhin eine Amtszeit von maximal fünf Jahren vor, so dass sich keine Änderung gegenüber der Rechtslage in der NORMA Group AG ergibt. Eine Regelung zur Bestelldauer des Vorstands war in die Satzung der NORMA Group SE aufzunehmen, da Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorsieht, dass die Satzung eine Regelung zum Bestellungszeitraum trifft.

6.2.10 Vertretung der Gesellschaft (§ 10)

§ 10 der Satzung der NORMA Group SE regelt die Vertretung der Gesellschaft und ist diesbezüglich inhalts- und wortgleich mit § 9 der Satzung der NORMA Group AG. Danach wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE regelt die Befugnis des Aufsichtsrats zur Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiungen vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB.

6.2.11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats (§ 11)

§ 11 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zu Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats sowie zur Amtsniederlegung und Bestellung von Ersatzmitgliedern. Aufgrund spezieller Regelungen für die SE kommt es hier in einigen Punkten zu kleinen Abweichungen von den entsprechenden Regelungen in § 10 der Satzung der NORMA Group AG, die nachstehend erläutert werden.

Gemäß § 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE besteht der Aufsichtsrat der NORMA Group SE aus insgesamt sechs Mitgliedern. Dies entspricht wortgleich § 10 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group AG.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der NORMA Group SE erfolgt gemäß § 11 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtsdauer nicht mitgezählt. Die Regelung entspricht im Ergebnis der in der NORMA Group AG geltenden Regelung gemäß § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG und § 102 Abs. 1 AktG. Neu hinzugekommen ist in der Satzung der NORMA Group SE jedoch die Maximalgrenze von längstens sechs Jahren. Da die Amtsbeendigung an die Entlastung für ein bestimmtes Geschäftsjahr anknüpft, könnte ohne eine solche Maximalgrenze die Amtsdauer auf insgesamt mehr als sechs Jahre - und damit über die für Organmitglieder einer SE gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgeschriebene maximale Amtszeit - ausgedehnt werden, wenn eine Beschlussfassung über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr unterbleibt. Die Regelung soll deshalb sicherstellen, dass die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO maximal zulässige Amtszeit von sechs Jahren keinesfalls überschritten werden kann, selbst wenn die



Beschlussfassung über die Entlastung unterbleiben sollte. Wie bereits nach § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG, kann die Hauptversammlung nach § 11 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Zur Klarstellung, dass dies nur gilt, soweit nicht andere Gremien die Amtszeit bestimmen können (z.B. bei Entsenderechten in den Aufsichtsrat, die derzeit jedoch nicht vorgesehen sind), stellt § 11 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE dieses Recht ausdrücklich unter den Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit.

Inhaltsgleich wird in § 11 Abs. (2) Satzung der NORMA Group SE die Regelung des § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG übernommen, wonach die ein- oder mehrmalige Wiederwahl zulässig ist. Die Änderung des Wortlauts von "eine Wiederwahl" in § 10 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG zu "einoder mehrmalige Wiederwahl" in § 11 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar, nicht hingegen eine Veränderung des Regelungsinhalts: Da Art. 46 Abs. 2 SE-VO davon spricht, dass eine Wiederbestellung "einmal oder mehrmals" möglich ist, wurde zur Klarstellung, dass die bisherige Satzungslage bei der NORMA Group AG, wonach sowohl eine einmalige als auch eine mehrmalige Wiederbestellung möglich war, inhaltsgleich in die Satzung der NORMA Group SE übernommen werden soll, der Wortlaut entsprechend angepasst, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der NORMA Group AG. Aus diesem Grund werden in der Satzung der NORMA Group SE bereits die Aufsichtsratsmitglieder der NORMA Group SE für ihre erste Amtszeit bestellt. Dies erfolgt – abweichend von der Grundregel des § 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE – durch die Satzung selbst (§ 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE). Diese Bestellung durch die Satzung ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO möglich. Die Bestellung von Frau Erika Schulte sowie der Herren Dr. Stefan Wolf, Lars M. Berg, Günter Hauptmann, Knut J. Michelberger und Dr. Christoph Schug erfolgt jeweils mit Wirkung ab der Eintragung der NORMA Group SE in das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Auch für diese Bestellungen ist im Einklang mit Art. 46 Abs. 1 SE-VO ausdrücklich festgelegt, dass sie nach spätestens sechs Jahren enden.

Wie bereits § 10 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG sieht auch § 11 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE inhaltsgleich vor, dass bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden kann. Auch dies wurde aus Klarstellungsgründen unter den Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit gestellt.

Gemäß § 11 Abs. (5) der Satzung der NORMA Group SE kann ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Ersatzmitglied sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, bei dessen Amtsniederlegung, seinen Stellvertreter zu richtende Erklärung niederlegen. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten, wenn nicht der Empfangsberechtigte einer Fristverkürzung zustimmt oder auf die Frist verzichtet. Die Erklärung unterliegt der Textform (§ 126b BGB). Das Recht zur



Amtsniederlegung aus wichtigem Grund wird davon jedoch nicht berührt. Die Regelung ist wortgleich zu § 10 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG.

6.2.12 Vorsitzender und Stellvertreter (§ 12)

§ 12 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zum Vorsitz im Aufsichtsrat sowie zu dessen Stellvertretung. Bis auf wenige klarstellende Änderungen entsprechen die Regelungen § 11 der Satzung der NORMA Group AG.

Der Aufsichtsrat wählt daher nach § 12 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind. § 12 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE sieht vor, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen ist. Die Regelungen sind wortgleich zu § 11 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt nach § 12 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der Verhinderung den Vorsitz im Aufsichtsrat. Gegenüber § 11 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group AG ist in § 12 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE klargestellt, dass der Vorsitz auch dann von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied übernommen wird, wenn ein Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nicht ernannt sind, was z.B. bei der Wahl des Vorsitzenden regelmäßig der Fall sein wird. Ferner ist ausdrücklich festgelegt, dass dem vorübergehend die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnehmenden Mitglied der Stichentscheid des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit (vgl. § 13 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE und Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO) nicht zustehen soll.

6.2.13 Einberufung und Beschlussfassung (§ 13)

§ 13 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Bis auf den ausdrücklichen Ausschluss des Stichentscheids für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in § 13 Abs. (4) entspricht die Regelung vollumfänglich § 12 der Satzung der NORMA Group AG.

Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats der NORMA Group SE erfolgt gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, der auch den Ort der Sitzung bestimmt. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, ist sein Stellvertreter für die Einberufung zuständig. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Einladung in Textform, die an die jeweils dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch fernmündlich erfolgen. Grundsätzlich soll die Einberufung gemäß § 13 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung (maßgebend für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung) erfolgen; in dringenden Fällen kann die Frist auch abgekürzt werden. Die Einberufung soll die zu behandelnden Tagesordnungspunkte nennen. Arbeitsunterlagen für die Sitzung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einberufung, übersandt werden.



§ 13 Abs. (3) und Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE regeln Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. Danach ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - also die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE zu bestehen hat - an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei auch die Enthaltung als Teilnahme gilt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorgaben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden (sogenannter Stichentscheid), was der Vorgabe in Art. 50 Abs. 2 SE-VO entspricht, aber auch schon in § 12 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG vorgesehen ist. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Auch dies ist bereits in § 12 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group AG vorgesehen. Neu hinzugekommen ist die ausdrückliche Regelung in § 13 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE, dass dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Stichentscheid nicht zusteht.

§ 13 Abs. (5) und Abs. (6) der Satzung der NORMA Group SE enthalten Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und zur Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder. Sind alle Mitglieder des Aufsichtsrats damit einverstanden oder ordnet der Vorsitzende dies an, ohne dass ein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht, können Beschlussfassungen danach auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, z.B. per Videokonferenz, stattfinden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 13 Abs. (6) der Satzung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sofern kein bei der Aufsichtsratssitzung anwesendes Mitglied widerspricht, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme auch fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel wie z.B. Videozuschaltung abgeben. Auch die nachträgliche Stimmabgabe über diese Kommunikationswege innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmten Frist ist zulässig, wenn keines der in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder widerspricht.

Gemäß § 13 Abs. (7) der Satzung der NORMA Group SE sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt, die zur Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13 Abs. (8) der Satzung der NORMA Group SE regelt die Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen und bestimmt, dass über jede Aufsichtsratssitzung eine Niederschrift angefertigt wird, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Sitzungstag, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats enthalten. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich festzuhalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.



6.2.14 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; Satzungsänderungen (§ 14)

§ 14 der Satzung der NORMA Group SE betrifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und die Befugnis, Fassungsänderungen der Satzung vorzunehmen. Die Regelungen wurden unverändert aus § 13 der NORMA Group AG übernommen.

Gemäß § 14 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die den Vorgaben des Gesetzes und der Satzung entsprechen muss. § 14 Abs. (2) der Satzung NORMA Group SE ermächtigt den Aufsichtsrat, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

6.2.15 Vergütung (§ 15)

§ 15 der Satzung der NORMA Group SE regelt die Vergütung des Aufsichtsrats ab Wirksamwerden der Umwandlung. Die Regelungen entspricht § 14 der Satzung der NORMA Group AG und sieht im Einklang mit § 113 AktG Abs. 1 AktG vor, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bewilligt wird.

6.2.16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 16)

§ 16 der Satzung der NORMA Group SE entspricht vollumfänglich § 15 der Satzung der NORMA Group AG.

Die Regelung besagt zunächst, dass die Hauptversammlung durch den Vorstand oder, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen wird. Ferner ist festgelegt, dass die Hauptversammlung nach Wahl des einberufenden Organs entweder am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattzufinden hat. Gemäß § 16 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE muss die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Die Frist von 36 Tagen folgt dabei aus § 123 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 AktG, wonach die Einberufungsfrist von grundsätzlich 30 Tagen sich um die in § 17 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE festgelegte Anmeldefrist von sechs Tagen verlängert. Entsprechend §§ 121 Abs. 7 Satz 1, 123 Abs. 1 Satz 2 AktG bestimmt § 16 Abs. (2) Satz 2 der Satzung, dass der Tag der Hauptversammlung sowie der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen sind.

6.2.17 Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung (§ 17)

§ 17 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Bild- und Tonübertragung der Versammlung. Die Regelung entspricht vollumfänglich § 16 der Satzung der NORMA Group AG.

Aktionäre werden gemäß § 17 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts zugelassen, wenn sie im Aktienregister stehen und ordnungsgemäß angemeldet sind. Die Anmeldung muss bei der Gesellschaft oder einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugegangen sein. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

Auf der Grundlage von § 118 Abs. 4 AktG ermächtigt § 17 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE den Vorsitzenden der Hauptversammlung, die Bild- und Ton-



übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.

6.2.18 Stimmrecht (§ 18)

§ 18 der Satzung der NORMA Group SE trifft Regelungen zum Stimmrecht der Aktionäre und übernimmt unverändert den Wortlaut der entsprechenden Regelung in § 17 der Satzung der NORMA Group AG.

Gemäß § 18 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. § 18 Abs. (2) regelt die Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern und sieht vor, dass das Stimmrecht auch von einem durch die Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden kann. Stimmrechtsvollmachten müssen grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB) erteilt werden, soweit nicht das Gesetz oder die Einberufung Erleichterungen vorsehen.

§ 18 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE ermächtigt den Vorstand schließlich auf der Grundlage von § 118 Abs. 2 AktG, in der Einberufung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (sogenannte Briefwahl).

6.2.19 Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19)

§ 19 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zum Vorsitz in der Hauptversammlung und zu den Befugnissen des Vorsitzenden. Die Regelungen sind wortgleich mit § 18 der Satzung der NORMA Group AG.

Gemäß § 19 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE führt den Vorsitz in der Hauptversammlung der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende bzw. das von ihm mit der Versammlungsleitung betraute Aufsichtsratsmitglied verhindert, wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden der Hauptversammlung. § 19 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE ermächtigt den Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlungen sowie zur Bestimmung der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Art und Form der Abstimmung. Gemäß § 19 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE kann der Vorsitzende der Hauptversammlung schließlich auch das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und nähere Bestimmungen dazu treffen.

6.2.20 Beschlussfassung (§ 20)

§ 20 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 19 der Satzung der NORMA Group AG, enthält jedoch Modifikationen zur Anpassung an speziell für die SE geltende Vorgaben zu Beschlussmehrheiten.

§ 19 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der NORMA Group AG wurden mit nur wenigen Modifikationen in § 20 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der NORMA Group SE übernommen. Danach werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Soweit das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals für die Beschlussfassung verlangt, genügt gemäß § 20 Satz 2 der Satzung der NORMA Group SE die einfache



Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Die Herabsetzung auf die einfache Mehrheit in § 19 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der NORMA Group AG steht demgegenüber unter dem Vorbehalt zwingender Vorschriften des "Aktiengesetzes". Die Erweiterung auf "gesetzliche Vorschriften" bzw. das "Gesetz" stellt klar, dass sich höhere Mehrheitserfordernisse auch aus anderen Gesetzen (insbesondere der SE-VO) ergeben können.

§ 20 Satz 3 der Satzung der NORMA Group SE enthält eine in der Satzung der NORMA Group AG nicht enthaltene, SE-spezifische Sonderregelung für Satzungsänderungen. Danach genügt für einen Beschluss über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Regelung beruht auf Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG. Nach diesen Vorschriften ist für die Änderung der Satzung einer SE eine Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; falls jedoch die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, wenn die Satzung dies vorsieht. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind gemäß § 51 Satz 2 SEAG Beschlüsse über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Beschlüsse über die grenzüberschreitende Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie Beschlüsse, für die gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

6.2.21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 21)

§ 21 der Satzung der NORMA Group SE enthält Regelungen zum Geschäftsjahr und zur Rechnungslegung der Gesellschaft, die unverändert aus § 20 der Satzung der NORMA Group AG übernommen wurden.

Gemäß § 21 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr. Nach § 21 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (also Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich muss der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns vorlegen, den er der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen möchte. § 21 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE sieht vor, dass der Aufsichtsrat die vom Vorstand vorgelegten Rechnungslegungsunterlagen und den Gewinnverwendungsvorschlag prüft und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung berichtet. Am Schluss des Berichts muss der Aufsichtsrat erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach seiner Prüfung den Jahresabschluss, ist der Jahresabschluss festgestellt.

6.2.22 Verwendung des Jahresüberschusses (§ 22)

§ 22 der Satzung der NORMA Group SE enthält Bestimmungen zur Verwendung des Jahresüberschusses und entspricht vollumfänglich § 21 der Satzung der NORMA Group AG.



Gemäß § 22 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE können Vorstand und Aufsichtsrat, wenn sie den Jahresabschluss feststellen, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Ferner sind sie ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Bei der Errechnung des nach § 22 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind gemäß § 22 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage sowie Verlustvorträge abzuziehen.

6.2.23 Gewinnverwendung und Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre (§ 23)

§ 23 der Satzung der NORMA Group SE entspricht unverändert § 22 der Satzung der NORMA Group AG und enthält Regelungen zur Gewinnverwendung sowie zum Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre.

Gemäß § 23 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt. § 23 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE gestattet der Hauptversammlung auf der Grundlage von § 58 Abs. 5 AktG, anstelle einer Barausschüttung die Ausschüttung von Sachwerten zu beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die an einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

Nach § 23 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE bestimmen sich die Gewinnanteile der Aktionäre nach ihren Anteilen am Grundkapital. § 23 Abs. (4) der Satzung der NORMA Group SE erlaubt die Festlegung einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung der Aktien bei einer Kapitalerhöhung. § 23 Abs. (5) der Satzung der NORMA Group SE gestattet schließlich dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Rahmen von § 59 AktG Vorabdividenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres auszuschütten.

6.2.24 Gründungskosten / Formwechselaufwand (§ 24)

§ 24 der Satzung der NORMA Group SE übernimmt zunächst in Abs. (1) und Abs. (2) die Regelungen zu den Gründungskosten, die in § 23 Abs. (1) und Abs. (2) der Satzung der NORMA Group AG enthalten sind.

Übernommen wurden in § 24 Abs. (1) der Satzung der NORMA Group SE die Regelungen über die Kostentragung bei Gründung der Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH unter der Firma DNL 1. Beteiligungsgesellschaft mbH und in § 24 Abs. (2) der Satzung der NORMA Group SE die Regelungen über die Kostentragung des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Neu hinzugekommen ist die in § 24 Abs. (3) der Satzung der NORMA Group SE enthaltene Regelung über die Kosten für die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE. Dort wird entsprechend den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften geregelt, dass die Kosten der Umwandlung, also insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die Veröffentlichungskosten, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten sowie die Kosten des Verhandlungsverfahrens über die Beteili-



gung der Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. von der Gesellschaft getragen werden.

6.2.25 Maßgebliche Sprache (§ 25)

§ 25 der Satzung der NORMA Group SE entspricht § 24 der Satzung der NORMA Group AG und bestimmt, dass maßgebliche Fassung der zweisprachig in deutscher und englischer Sprache abgefassten Satzung die deutsche Fassung ist.

7 Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die NORMA Group AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE mit Sitz in Deutschland nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE sollte keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer anfallen.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Gesellschaft selbst wird nach der Umwandlung in die SE denselben steuerlichen Regelungen unterliegen wie eine deutsche Aktiengesellschaft.

8 Wertpapiere und Börsenhandel

Die Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft sowie die Börsennotierung.

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der NORMA Group AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der NORMA Group SE. Wie bei der NORMA Group AG vor der Umwandlung werden auch die Aktien der NORMA Group SE auf den Namen lautende Stückaktien sein. Die auf die NORMA Group AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden ausgetauscht, die auf die NORMA Group SE lauten. Die Aktien der NORMA Group SE werden wie bereits die Aktien der NORMA Group AG in Sammelurkunden verbrieft sein.

Die Aktien der NORMA Group AG sind seit April 2011 an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Daneben werden die Aktien der NORMA Group AG im Freiverkehr der Börsenhandelsplätze Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart gehandelt. Seit Mitte März 2013 ist die NORMA Group Aktie im MDAX-Index der Deutschen Börse gelistet.



Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Gesellschaft können daher auch nach der Umwandlung der NORMA Group AG in die NORMA Group SE ihre (dann) NORMA Group SE Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die NORMA Group AG Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsen-Indizes. Es bedarf insbesondere keiner neuen Börsenzulassung der Aktien der NORMA Group SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Wegen der Umfirmierung der Gesellschaft muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die Gesellschaft gemäß § 30c WpHG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den relevanten Zulassungsstellen mitteilen.

Maintal, den 4. April 2013

NORMA Group AG

Der Vorstand